

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die katholische Militärseelsorge Preußens

Pohl, Heinrich

Amsterdam, 1962

Fünftes Kapitel. Reformversuche unter König Friedrich Wilhelm IV.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115

Fünftes Kapitel.

Reformversuche unter König Friedrich Wilhelm IV.

Mit dem Tode König Friedrich Wilhelms III. am 7. Juni 1840 brach für die katholische Kirche in Preussen eine neue Zeit an, welche den bezeichnenden Ausdruck durch die Gründung — Kabinettsordre vom 11. Januar 1841 — und Wirksamkeit einer Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten fand¹⁾.

Friedrich Wilhelm IV. hatte nicht nur den aufrichtigsten Willen, gegen die Katholiken gerecht zu sein, sondern hegte auch ein unverkennbares Wohlwollen für die katholische Kirche²⁾. Lag auch in seinen Gedankengängen manches, was ihn zur Sympathie mit ihr stimmen konnte, so stand er doch dem Katholizismus im ganzen durchaus ablehnend gegenüber. Den angeblichen Kryptokatholizismus des Königs hat sein kundiger und vertrauter Biograph Alfred von Reumont mit Recht ins Reich der Fabel gewiesen³⁾.

Wie in so vielen Stücken konnte König Friedrich Wil-

¹⁾ Richter S. 144. Die Kabinettsordre, deren Datum meistens unrichtig mit dem 12. Februar 1841 angegeben wird, ist jetzt gedruckt bei Bogislav Freiherr v. Selchow, Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865, Marburg 1923, S. 206 f.

²⁾ Johannes B. Kießling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Erster Band. Die Vorgeschichte, Freiburg i. Br. 1911, S. 204, 205, 228. Vgl. auch Heinrich Pohl, Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preussen. Berlin 1920, S. 65.

³⁾ Alfred v. Reumont, Aus König Friedrich Wilhelms IV. gesunden und kranken Tagen. Leipzig 1885, S. 116.

helm IV. auch in den Fragen der katholischen Militärseelsorge als der Gegensatz seines Vaters gelten. Der hartnäckige grundsätzliche Widerstand, welchen Friedrich Wilhelm III. der Anstellung katholischer Militärgeistlicher entgegengesetzt hatte, wurde von seinem Nachfolger aufgegeben. Ja, dieser wollte eine Zeit lang die Mittel zur Vermehrung der Zahl der katholischen Militärseelsorger durch die Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen gewinnen, ein Gedanke, den kurz nach den Befreiungskriegen bereits der Kriegsminister v. Boyen gehegt hatte.

Schon bald nach seinem Regierungsantritt fand der König Gelegenheit, zu Fragen der katholischen Militärseelsorge Stellung zu nehmen. In den „Katholischen Stimmen“ Nr. 97 vom 2. Dezember 1840 erschien unter der Ueberschrift „Höchst intoleranter Kirchengzwang“ ein heftiger Kampfsartikel, der sich auf einen Bericht des „Herold des Glaubens“ aus Koblenz stützte. Nach diesem Berichte hatte man dort den Soldaten, die, in gemischter Ehe lebend, ohne Erlaubnis des protestantischen Garnisonpredigers ihre Kinder katholisch taufen liessen, mit Arrest gedroht und diese Strafe auch wirklich verhängt, wenn die Drohung unbeachtet blieb. Der katholische Garnisongeistliche war, wie weiter gemeldet wurde, gegen dieses „gewaltsame und widerrechtliche Verfahren, das einem andern als deutschen Kommandanten Ehre machen würde“, energisch aufgetreten. Jedermann sah, wie es in dem Artikel hiess, der weiteren Entwicklung dieser Angelegenheit mit um so grösserer Spannung entgegen, als jene Gewalttätigkeit den so feierlich ausgesprochenen Willen des Königs in Rücksicht der „Freiheit und vollkommenen Gleichheit der christlichen Konfessionen“ auf das Schnödeste verletzte.

Dieser Kampfsartikel veranlasste den König Friedrich Wilhelm IV., von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und dem kommandierenden General des VIII. Armeekorps einen Bericht einzufordern, ob in der Tat bei Militärpersonen zur Taufe eines Kindes durch einen katholischen Geistlichen auch dann ein

Dimissoriale seitens des evangelischen Geistlichen erforderlich sei, wenn eine rein katholische oder eine Mischehe vorliege. Der Bericht bejahte irrigerweise (§ 45 M.K.O.) die Frage mit Rücksicht auf § 44 M.K.O.¹⁾.

Darauf nahm eine Kabinettsordre vom 12. Februar 1841 diesen von dem kommandierenden General des VIII. Armeekorps und dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Wirklichem Geheimem Rat von Bodelschwingh, unterm 24. Dezember 1840 erstatteten Bericht zum Anlass, den Staatsministern v. Rauch und Eichhorn aufzutragen, die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 einer Revision zu unterwerfen. Dabei sollte insbesondere auch das Verhältnis der der katholischen Konfession zugetanen Militärpersonen berücksichtigt werden. Der König erwartete in dieser Beziehung sowie wegen der Anstellung katholischer Militärgeistlicher geeignete Vorschläge. Zugleich machte er den Ministern die besondere Beschleunigung dieser Angelegenheit zur Pflicht.

Auf Grund der Kabinettsordre vom 12. Februar 1841 ernannten die Ministerien Kommissare, und zwar den Feldpropst Bollert, der zugleich Rat im Kultusministerium war und daher als gemeinschaftliches Mitglied beider Ministerien fungieren konnte, und den Referenten in den Militärkirchenangelegenheiten im Kriegsministerium, Major v. Griesheim. Ihr gemeinsamer, auf der Militärkirchenordnung von 1832 beruhender Entwurf, dessen § 1 namentlich auch die Notwendigkeit der Anstellung katholischer Militärgeistlicher anerkannte, wurde sodann von dem katholischen Rat im Kultusministerium, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat Dr. Schmedding, einer ausführlichen Kritik unterzogen und danach abgeändert. Der abgeänderte Entwurf sah für den Kriegsfall einen katholischen Vizefeldpropst mit dem Range eines Militäroberpfarrers und den Funktionen des evangelischen Feldpropstes vor, während im Frieden die katholischen Divisionspfarrer, die nach Be-

¹⁾ Richter S. 144, 145.

dürfnis in den Garnisonen mit bedeutender katholischer Seelenzahl angestellt werden sollten, unter den Diözesanbischöfen verblieben. § 38 Satz 2 der Militärkirchenordnung war dahin abgeändert: „Die Konfession der einzelnen Individuen hat nur da Einfluß, wo katholische Divisionspfarrer angestellt sind, zu deren Gemeinde sämtliche katholischen Militärpersonen der Division und der außerhalb des Divisionsverbandes stehenden Truppenteile . . . gehören.“

In einem Promemoria vom 9. Juli 1842 beantragte die Kommission die fernere Anstellung von sieben katholischen Militärgeistlichen in Köln, Berlin, Breslau, Neisse, Mainz, Münster, Danzig zu den in Koblenz, Trier, Düsseldorf und Luxemburg bereits vorhandenen.

Nach den Zählungen vom Jahre 1842 waren in der Militärgemeinde Köln und Deutz 4244 Katholiken, in Berlin 3705, in Koblenz mit Ehrenbreitstein 3695, in Neisse 3289, in Wesel 2740, in Luxemburg 2518, in Breslau 2114, in Mainz 1978, in Trier 1864, in Münster 1774, in Danzig 1601, in Potsdam 1518.

Vor der Entschliessung hielt es der Minister Eichhorn für nötig, möglichst umfassende Nachrichten über das Militärkirchenwesen anderer Länder gemischter Konfession, nämlich Oesterreichs, Bayerns, Württembergs und Badens, einzuholen.

Inzwischen nahm der König wiederholt Veranlassung, sein Interesse an der katholischen Militärseelsorge darzutun.

So liess er am 9. Juni 1841 bei der ihm bekannten achtbaren Wirksamkeit des Pfarrers Merz in Mainz für die Seelsorge des katholischen Teils der dortigen preussischen Garnison demselben, solange diese Wirksamkeit in vollständiger Wahrnehmung gedachter Seelsorge fort dauere, eine jährliche Remuneration von 200 Rthrn. gewähren¹⁾.

¹⁾ Otto Pfülf, Bischof v. Ketteler II, S. 268, 269, teilt einen interessanten Bericht des Pfarrers Merz von der St. Stephankirche in Mainz an den Bischof v. Ketteler vom 5. Juni 1863 mit. Diese Kirche diente zugleich als Garnisonkirche für die preussischen katholischen Soldaten in Mainz. Pfarrer Merz schrieb u. a.: „Seit dem Jahre 1820 nahm ich mich besonders der kranken katholischen Soldaten im Königl. Preussischen Lazarethe an, indem ich dieselben besuchte und ihnen die Tröstungen

Auf Befehl des Königs wurde 1842 für die katholischen Mannschaften der während der Zusammenziehung des VII. und VIII. Armeekorps lagernden Truppen Sonntags in dem Lager eine Messe gelesen. Der Erzbischof von Conium, Koadjutor und Apostolische Administrator des Erzbistums Köln, Johannes v. Geissel, bot auf eine Anregung des Kultusministers Eichhorn mit freudiger Bereitwilligkeit die Hand, um für eine würdige und allseitig angemessene Abhaltung dieses Militärgottesdienstes in seinem Sprengel Sorge zu tragen.

Am 8. Juli 1844 genehmigte der König den Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin, „welche aber jedenfalls für den katholischen Militair-Gottesdienst mitbenutzt, und deshalb ausdrücklich zugleich als Garnison-Kirche bezeichnet werden soll“. Den Grundstein legte er selbst am 14. Juli 1851. Von ihm wurden der Bauplatz der (St. Michael-)Kirche sowie 70 000 und 15 000 Taler zu den Baukosten bewilligt (A.K.O. vom 27. Juni 1845, vom 18. Dezember 1847, vom 21. Mai 1860 und vom 27. April 1861)¹⁾.

unserer hl. Religion spendete, und die Dahingeschiedenen zum Friedhof begleitete. Die Anerkennung, welche mir daraufhin von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen zu Theil wurde, ermuthigte mich, die Bitte an denselben zu stellen, er möge befehlen, daß auch die Katholiken der Königl. Preußischen Garnison allsonntäglich wie die protestantischen Soldaten zum Besuch des Gottesdienstes commandirt würden. Diesem Wunsche wurde durch eine Cabinetsordre vom 25. Juni 1842 entsprochen. Ich selbst veranlaßte hierauf, nachdem die betreffenden Angelegenheiten auch durch Verfügung des hochw. Bischöfl. Ordinariates vom 5. August 1842 geordnet waren, die Königl. Preußische Festungs-Commandantur, die einzelnen Abtheilungen der katholischen Mannschaften zur Theilnahme am Pfarrgottesdienst zu befehlen. So blieb es, bis in Folge von Verhandlungen zwischen dem hochwürdigsten Bischöfl. Ordinate und dem Königlich Preußischen Gouvernement vom 10. November 1848 ein Garnisonscaplan ernannt und ein besonderer Gottesdienst für das genannte Militär angeordnet wurde, wozu die Garnison meine Pfarrkirche benutzt.“

¹⁾ Die Einweihung einer eigenen katholischen Garnisonkirche zu Berlin fand am 8. Mai 1897 statt. — Am 24. April 1845 lehnte der König ein Gesuch des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrkirche von St. Castor zu Koblenz um einen Beitrag aus dem Militärfonds zur Instandsetzung der dem Militär zur Mitbenutzung eingeräumten St. Johannis-kirche als unzulässig ab, „da es zu weit führen würde den Militairfiskus für die Mitbenutzung der Kirchen von Seiten des Militairs zu Beiträgen für Reparaturbauten zu verpflichten“.

Das Ergebnis der Umfragen bei den fremden Regierungen teilte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 11. Januar 1843 dem Kultusminister mit.

Durch die Gesandtschaft in Wien war eine Darstellung der Militärseelsorge in der Kaiserlich Oesterreichischen Armee sowie eine Schrift des apostolischen Feldvikars Bischofs Leonhard über diesen Gegenstand eingegangen.

Aus Stuttgart lag eine übersichtliche Darstellung des Militärkirchenwesens beider Konfessionen im Königreich Württemberg vor; sie war nach der Bemerkung des Königlichen Gesandten von dem Feldpropste und Oberhofprediger v. Grüneissen unter Zuhilfenahme von Mitteilungen des katholischen Kirchenrats verfasst worden. Die sämtlichen, das damalige württembergische Militärkirchenwesen betreffenden Verordnungen waren urkundlich genau in der Reyscherschen Sammlung der württembergischen Gesetze verzeichnet, wovon zwei Bände die evangelischen, ein dritter Band die katholischen Kirchengesetze umfassten. Damals befand sich in jedem württembergischen Garnisonorte eine evangelische und eine katholische Garnisonkirchengemeinde. Jede Garnisongemeinde hatte ihren eigenen Parochus, der jedoch in den meisten Fällen Zivilortsgeistlicher war. Besondere Garnisonkirchen bestanden in vier Garnisonorten, wovon eine paritätisch war, die drei anderen bloss der evangelischen Konfession angehörten. Die übrigen Garnisongemeinden waren in Betreff gottesdienstlicher Handlungen an diejenige Ortskirche gewiesen, von deren Geistlichen sie einen zum Parochus hatten. Jede Garnisongemeinde hatte ihre abgesonderten, vom Geistlichen geführten Kirchenbücher, Familienregister und Bevölkerungslisten; gemischte Ehen wurden in die Familienregister beider Konfessionen aufgenommen, aber in den Bevölkerungslisten jeder Konfession nur die ihr zugehörigen Seelen gezählt. Unverheiratete Unteroffiziere und Soldaten liefen in den Familienregistern und Bevölkerungslisten ihrer Heimatgemeinde fort. Zu den Garnisongemeinden jedes Ortes gehörten: 1. sämtliche aktiven Militärs mit ihren Familien, 2. sämtliche Militärbeamte mit ihren Familien, 3. alle pensionierten Offiziere mit ihren Familien sowie Witwen und Waisen von Offizieren, letztere bis zu ihrer Verheiratung oder selbständigen bürgerlichen Niederlassung. Witwen und Waisen von Unteroffizieren und Soldaten traten in die Zivilgemeinde ihres Wohnortes zurück.

Sämtliche zur Garnisongemeinde gehörigen Personen waren mit Aufgebot, Trauung, Taufe und Konfirmation an die Garnisonkirche

gebunden; nur auf ein von dem Garnisonprediger ausgestelltes Dimissoriale hin durften Trauung und Konfirmation durch einen Zivilgeistlichen vorgenommen werden. Seelsorge und die damit verbundenen Beichtbehandlungen, Kommunionen und Grabreden standen auch bei Militärpersonen nach deren freier Wahl einem Zivilgeistlichen zu, so wie umgekehrt der Garnisonprediger berechtigt war, Zivilpersonen unter seine Beichtkinder aufzunehmen. Im Fall eines Krieges sollten sämtliche Garnisongeistlichen beider Konfessionen in ihren Garnisonorten bleiben; für die Dauer des Feldzugs sollten besondere Feldprediger ernannt werden. Die Anstellung eines Garnisongeistlichen geschah auf den Antrag des evangelischen Konsistoriums oder katholischen Kirchenrats, welche aus der Zahl der Bewerber drei in Vorschlag zu bringen hatten. Diesen Vorschlag legte der Minister des Kirchen- und Schulwesens dem König vor, der sodann einen von den drei Vorgeschlagenen ernannte. Die Besoldungen der Garnisongeistlichen flossen teils aus der Staatskasse auf Rechnung des Kirchenguts beider Konfessionen, teils aus Zuschüssen der Oberkriegskasse. Namentlich lag letzterer in einzelnen Fällen die Stellung freier Wohnung oder die Leistung einer Hausmieteentschädigung ob. Für einzelne Stolhandlungen wurden die herkömmlichen Gebühren entrichtet. Die Garnisongeistlichen standen unter den Oberkirchenbehörden ihrer Konfession, und zwar die evangelischen unter dem evangelischen Konsistorium und der evangelischen Synode, die katholischen unter dem katholischen Kirchenrat und dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg. Unmittelbar standen sämtliche evangelische Garnisongeistliche unter dem Feldpropst, die katholischen unter den katholischen Dekanatämtern. Gesuche um Urlaub hatten die Garnisongeistlichen bei ihrer Kirchenbehörde einzureichen. Baten sie um einen Urlaub auf acht Tage oder darüber, so hatten sie ihrem Gesuch eine Erklärung des Militärkommandanten beizufügen, ob der Bewilligung des Urlaubs kein besonderes Amtsgeschäft, das die Anwesenheit des ordentlichen Geistlichen wünschenswert mache, entgegenstehe, so wie sie auch von jedem ihnen von der kirchlichen Behörde bewilligtem längeren oder kürzeren Urlaub dem Militärkommandanten Nachricht zu geben und ihm ihren Stellvertreter zu bezeichnen hatten. Die acht evangelischen Garnisonpfarrämter bildeten den Feldpropsteisprenzel, dessen Vorstand — der Feldpropst — die Garnisongeistlichen durch Handtreue an Eides Statt in Pflicht nahm und investierte, ihre Amtstätigkeit beaufsichtigte, die kirchlichen Angelegenheiten seines Sprengels bei dem Konsistorium berichtlich vorbrachte, die Garnisonpfarrämter und

Garnisonsschulen je nach zwei Jahren visitierte und über den Zustand seines Sprengels in der evangelischen Synode, worin er als Feldpropst gleich den Generalsuperintendenten Sitz und Stimme hatte, Vortrag hielt. Er bildete die Vermittlung zwischen den Kirchenbehörden und den Garnisonpfarrämtern. Das Amt eines Feldpropstes war bis dahin immer mit demjenigen des ersten Hofgeistlichen, welcher zugleich Oberkonsistorialrat war, verbunden. In den bedeutenderen evangelischen Garnisongemeinden Württembergs bestand seit 1836 ein Garnisonstiftungsrat, welcher das *pium corpus* der Garnisongemeinde verwaltete und gebildet wurde durch den Stadtkommandanten als Vorstand, einen Delegierten des Oberkriegsrats, einen vom Gouverneur ernannten Offizier, den Geistlichen und den Kasernenverwalter, welcher letzterer der Protokollführer und Garnisonkirchenpflegekassierer war. Das *pium corpus* bestand teils aus früheren Schenkungen, teils aus Beiträgen der Staatskasse, teils aus dem Ertrag des Kirchenopfers. Es wurde zur Bestreitung der Kosten des heiligen Abendmahls, zur Erhaltung und Verbesserung der Kirchengerschaften, zur Unterstützung von armen kranken Gemeindegliedern und zur Anschaffung von Schulbüchern für unbemittelte Kinder verwendet. In Ehesachen stand sämtliches Militär evangelischer Konfession unter der Feldpropstei bzw. dem ehegerichtlichen Senat des Königlichen Obertribunals, das Militär katholischer Konfession dagegen unter den Kgl. Oberämtern bzw. dem katholischen Kirchenrat in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Ordinariat. Die erste Instanz in ehegerichtlichen Verhandlungen bildete bei beiden Konfessionen das gemeinschaftliche Amt jedes Regiments oder Korps, bestehend aus dem Geistlichen und dem Auditor. Zu gültiger Eingehung einer Ehe bedurfte jede Militärperson — ausser den gewöhnlichen Erfordernissen — einer Genehmigung der Militäroberen, beurlaubte Soldaten, die im sechsten Dienstjahr standen, der Genehmigung des Regimentskommandos, dieselben vor beendigter fünfjähriger Dienstzeit sowie alle Unteroffiziere der Genehmigung des Kriegsministers, Offiziere der Genehmigung des Königs. Ein Eheverlöbniß, welches nicht in dieser Weise von den Militäroberen genehmigt war, sollte rechtungültig sein; ein durch diese Genehmigung rechtsgültig gewordenes konnte für Evangelische nur durch Erkenntnis des ehegerichtlichen Senats, für Katholiken (wenn es überdies kirchlich konfirmiert und vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen worden war) nur durch Dispensation des bischöflichen Ordinariats oder des von ihm delegierten Dekanats aufgehoben werden. Letzteres galt aber nur von den alten Landesteilen. In den vormals

österreichischen katholischen Landesteilen hatte noch von der josephinischen Gesetzgebung her kein Eheverlöbniß bindende Kraft. Militärs evangelischer Konfession erhielten Dispensation von verbotenen Verwandtschaftsgraden, vom Aufgebot und zum Behuf der Trauung oder des Aufgebots und der geschlossenen Zeit durch die Feldpropstei bezw. den ehegerichtlichen Senat; letzterem war die Dispensation von dreimaligem Aufgebot, von der Blutsverwandtschaft ersten Grades ungleicher Linie und von der Schwägerschaft ersten Grads vorbehalten; sonstige Dispensationsgesuche gingen entweder das ehegerichtliche Forum der Braut oder das Oberamt bezw. die Kreisregierung an. Bei Katholiken wurde die Dispensation auf Anbringen des Garnisonpfarrers oder, bei beurlaubten Soldaten, des betreffenden Ortspfarrers von denselben Staats- und Kirchenbehörden erteilt, wie bei den dem Zivilstande angehörigen Nupturienten. Es dispensierte nämlich entweder der Staat selbst ohne kirchliches Einwirken und zwar vom Aufgebot in und ausser der geschlossenen Zeit, von der Minderjährigkeit, Trauerzeit, Altersungleichheit, oder es dispensierte die Kirche für sich, nachdem der Staat die Erlaubnis zur Einholung der kirchlichen Dispensation erteilt hatte, wie in den Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden. Der Staat dispensierte durch das Oberamt und durch den Königlichen katholischen Kirchenrat, von der Minderjährigkeit auch durch die Kreisregierung; die kirchlichen Dispense bei Verwandtschafts- und Schwägerschaftsfällen erfolgten durch das bischöfliche Ordinariat, an welches derartige Dispensgesuche mit dekanatamtlichem Beibericht durch das Königliche Oberamt und den Königlichen katholischen Kirchenrat gebracht wurden. Aufgeboten wurden sämtliche, auch die beurlaubten Militärpersonen in der Garnisonkirche; letztere jedoch zugleich in den Heimatorten der Verlobten, wo sie sodann auf ein Dimissoriale der Garnisongeistlichen getraut werden konnten. Scheidungen gemischter Ehen gehörten beim Militär wie bei Zivilpersonen vor das Forum des evangelischen Ehegerichts. Sühneveruche wurden jedoch stets unter Zuziehung des katholischen Parochus vorgenommen. An den beiden Garnisonorten, in welchen keine Zivilgemeinde bestand, war eine Garnisonsschule eingerichtet, die einen evangelischen Lehrer hatte und unter den evangelischen Kirchen- und Schulbehörden stand. Die Anstellung der Lehrer geschah durch das Konsistorium, und ihr Gehalt floss aus Staatsmitteln mit Beiträgen der Oberkriegskasse, welche den Schulgelass samt Gerätschaften und die Wohnung des Lehrers herstellte. In den übrigen Garnisonen besuchten die Kinder der Unteroffiziere, Soldaten und niederen Militäroffizianten die öffentlichen Volks-

schulen, und das Schulgeld für diese wurde von der Königlichen Oberkriegskasse bezahlt¹⁾.

Eine Verbalnote des Grossherzoglich Badischen Staatsministers Freiherrn v. Blittersdorff vom 6. Dezember 1842 gab die gewünschten Notizen über die kirchlichen Verhältnisse der Militärpersonen verschiedener Konfessionen im Grossherzogtum Baden. Dort bildeten damals die Militärpersonen der beiden christlichen Konfessionen keine eigenen Kirchengemeinden, noch waren zur Vorsehung des Gottesdienstes für das Militär in Friedenszeiten besondere Geistliche angestellt. Eine solche Anstellung trat nur bei einer Mobilmachung nach dem jeweiligen Stand der Truppenkorps ein. Die Militärpersonen hatten an dem Gottesdienst teilzunehmen, der an ihren Garnison- und Wohnorten durch die Ortsgeistlichen ihrer Konfession abgehalten wurde. Die Garnisonkommandantschaften hatten die Obliegenheit, mit den Ortsgeistlichen jeweils alle Anordnungen zu treffen, welche für den in Dienstvorschriften bezeichneten regelmässigen Kirchenbesuch durch das Militär, für die Beichte und den Empfang des Abendmahls erforderlich waren. Die geistlichen Verrichtungen bei den bei Militärpersonen und ihren Familien sich ergebenden Kasualien, wie Geburten, Todesfälle usw., wurden von den Ortsgeistlichen ihrer Konfession besorgt, welche dafür die geordneten Stolgebühren zu beziehen hatten; jedoch darf-

¹⁾ Unterm 12. Juli 1872 teilte das württembergische Kriegsministerium auf eine aus Berlin gestellte Frage mit:

„1. daß in Württemberg die Militärpersonen katholischer Konfession
a) im Frieden von den jeweiligen Ortsgeistlichen der betreffenden Garnison,

b) im Kriege von auf die Dauer desselben zu Feldpredigern resp. Feldkaplänen ernannten, dem Klerus der Landesdiözese angehörigen Geistlichen pastoriert werden;

2. daß dieselben in den einzelnen Garnisonen neben den Ortskirchengemeinden selbständige Garnisonskirchengemeinden bilden, welche als solche in denjenigen Dekanats-Verband eingefügt sind, in dessen Sprengel die betreffende Garnison liegt; und

3. daß während des letztverflossenen Feldzugs durch das kirchliche Wirken der diesseitigen katholischen Feldgeistlichen in den Diözesen fremder Bischöfe keinerlei Schwierigkeiten entstanden sind . . .“

In der „Theologischen Quartalschrift“ 52. Jahrg. (1870) S. 474 ff. ist ein „Entwurf einer Pastoral-Instruktion für katholische Feldgeistliche“ von Pfarrer Göser in Sontheim, Feldgeistlichen im Königlich württembergischen Armeekorps, abgedruckt.

ten bei Beerdigung von im Dienst verstorbenen Unteroffizieren und Soldaten von den Geistlichen keine Stolgebühren gefordert werden. Die Begräbniskosten für Militärpersonen aus der eben bezeichneten Kategorie wurden von dem Militärärar getragen. Die im schulfähigen Alter befindlichen Kinder der Militärpersonen besuchten die Volksschulen ihres Wohnortes und erhielten darin den vorgeschriebenen Religionsunterricht. Das Schulgeld für die Kinder der im aktiven Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten sowie der Militärdiener dieses Ranges wurde theils in Aversalbeiträgen, theils nach den für das in den Volksschulen zu entrichtende Schulgeld überhaupt gegebenen Bestimmungen von dem Militärärar bezahlt, ebenso wurden die Kosten für die Anschaffung der Schulbücher für die Kinder der eben bezeichneten Militärpersonen von dem Militärärar getragen. Für die Militärkinder evangelischer Konfession in der Garnison Karlsruhe bestand eine eigene Garnisonschule, in der ein für diese Schule besonders angestellter und aus dem Militärärar bezahlter Lehrer Unterricht erteilte. Als Inspektor für diese Schule und zur Erteilung des Religionsunterrichts in ihr war einer der Ortsgeistlichen angestellt, der neben seinen übrigen dienstlichen Geschäften diese beiden Funktionen versah und dafür eine Zulage aus dem Militärärar erhielt.

Ueber die Militärseelsorge im Königreich Bayern berichtete die Königliche Gesandtschaft zu München, dass es eine eigene Militärggeistlichkeit in Bayern nicht gebe. Daher fehlte es auch an besonderen Anordnungen über die Verhältnisse einer solchen zu ihren militärischen und geistlichen Vorgesetzten. Die kirchlichen Verhältnisse der Militärpersonen selbst waren nur durch Dienstvorschriften geordnet, welche sich darauf beschränkten, dass die Chefs darauf sehen sollten, dass die ihnen untergebenen Militärs den kirchlichen Vorschriften ihrer Religion nachkämen. In grösseren Orten, wie z. B. in München, wo die Lokalität der Kirchen und die Zahl der Geistlichen es erlaubten, wurde zwar ein eigener Militärgottesdienst gefeiert, diesen konnte jedoch jeder auch nicht zum Militärstand Gehörige besuchen. Im allgemeinen wurde darauf gesehen, dass die Rekruten nur in solche Garnisonen abgegeben wurden, in welchen sich Kirchen ihrer Konfession befanden; dies beruhte indessen ebenso wie der erwähnte, in einzelnen Orten stattfindende Militärgottesdienst auf keiner gesetzlichen Vorschrift.

Angesichts dieses Ergebnisses der Umfragen entschloss sich der Minister Eichhorn mit Rücksicht auf die erst in der Bildung begriffenen Verhältnisse der katholischen Militärggeist-

lichkeit, zunächst die Militärkirchenordnung unverändert fortbestehen zu lassen und daneben eine Instruktion für die katholischen Militärgeistlichen zu entwerfen¹⁾.

Schmedding sprach sich am 10. Juni 1843 dahin aus: Das Verhältnis der katholischen Militärgeistlichen zu den Bischöfen ihrer Diözese und die Mitwirkung dieser Prälaten bei der Anstellung, Beaufsichtigung, Suspension und Amtsentlassung jener, desgleichen bei der im Kriege erforderlichen Anstellung eines katholischen Vizefeldpropstes, aber auch die Abgrenzung zwischen den amtlichen Befugnissen der evangelischen und katholischen Militärgeistlichen seien Dinge, deren geschichtliche Entwicklung abgewartet werden müsse, bevor sie gesetzlich präzisiert werden könnten. Die auf diesem Felde sich ergebenden kasuistischen Fragen, an denen kein Mangel sein werde, seien mit Anwendung des Prinzips der Parität nach den bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften mit Rücksicht auf die Natur der Sache zu lösen. Die in solcher Art sich geschichtlich aufbauende Jurisprudenz werde die Grundlage einer künftigen, ausführlichen Militärkirchenordnung darbieten.

In dem von Bollert herrührenden Entwurf einer Instruktion für die katholischen Militärgeistlichen wurde für die Dauer eines Krieges die Anstellung eines katholischen Vizefeldpropstes mit dem Range eines Militäroberpfarrers vorgesehen.

Der Kriegsminister erklärte sich mit der Absicht Eichhorns einverstanden, wünschte aber wegen der durch die Anstellung der katholischen Militärgeistlichen bedingten Etatserhöhung eine Hinzuziehung des Finanzministers und sodann einen Bericht an den König über das Veranlasste.

Der Finanzminister v. Bodelschwingh stellte sich in einem Schreiben vom 24. Dezember 1843 auf den Standpunkt, dass es der Bewilligung besonderer Fonds nicht bedürfe, und dass eine Etatserhöhung überhaupt nicht vorgenommen zu werden brauche, weil entsprechend der Mehranstellung katholischer

¹⁾ Richter S. 145.

Militärgeistlicher eine Einziehung von vorhandenen evangelischen Militärpredigerstellen wegen Herabminderung des Bedürfnisses stattfinden könne.

Mit grosser Entschiedenheit traten das Kriegs- und das Kultusministerium dieser Ansicht entgegen, die sich nur aus rein finanziellen, aber weder aus politischen noch aus militärischen Gründen rechtfertigen liess¹⁾.

Der Feldpropst Bollert mochte befürchten, dass bei den massgebenden Stellen dem Militärkirchenwesen ungünstige Auffassungen Platz griffen, und er fühlte sich infolge des Schreibens des Finanzministers vom 25. Dezember 1843 veranlasst, ein Promemoria über die Verhältnisse des Königlich Preussischen Feldministerii abzufassen und dem Kultusminister zur Einsicht vorzulegen. Mit grosser Bestimmtheit sprach er sich für eine Vermehrung der Zahl der katholischen Militärgeistlichen ohne Schädigung der evangelischen militärkirchlichen Interessen aus. In betreff der katholischen Militärpersonen gab Bollert zu, dass für deren Seelsorge bis dahin nur ungenügend gesorgt war, und dass wenigstens in Berlin, wo 3739, in Potsdam, wo 1615, in Köln, wo 4330, in Danzig, wo 1524, in Breslau, wo 2012, und in Neisse, wo 3317 katholische Militärpersonen sich befanden, noch besondere katholische Militärgeistliche angestellt werden müssten; denn wenn auch die katholische Geistlichkeit dieser Städte mit der Militärseelsorge beauftragt sei, so könnte sie doch für die ihnen anvertrauten Seelen nicht so sorgen wie ein katholischer Geistlicher, der seine ganze Kraft einzig und allein darauf zu verwenden in der Lage sein würde. Bollert sah sich gegenüber der Anregung des Finanzministers veranlasst, den Nutzen und die Notwendigkeit eines eigenen Militärpredigerstandes in eindringlichen Worten darzulegen. Oft genug hatte man ja die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt notwendig sei, bei der Armee Prediger des evangelischen und katholischen Bekenntnisses anzustellen, ob der Staat sich nicht durch Einziehung dieser Stellen

¹⁾ Richter S. 146.

jährlich eine namhafte Summe ersparen könnte, und ob man nicht die Militär- mit der Zivilgemeinde in jeder Garnison vereinigen und nur im Felde eine kleine Zahl Feldprediger anstellen könne, denen gewisse Truppenteile zum Bereisen angewiesen würden. Der Staat nahm indes, wie Bollert betont, sehr weise keine Notiz davon, und in der That empörend erscheint Bollert der Gedanke, als wenn da, wo es durchaus auf religiös-sittliche Bildung ankommt, alles mit dem Austeilen der Kommunion abgemacht wäre. Die Vereinigung beider Gemeinden in der Garnison war erheblichen Schwierigkeiten unterworfen. Manchem Zivilprediger, der mit dem Tone des Militärs unbekannt war, fiel es erfahrungsgemäss äusserst schwer, sich Zutrauen zu erwerben. An solchen ungünstigen Erfahrungen fehlte es dem Feldpropst nicht. Hatte doch seit Erlass der Militärkirchenordnung vom Jahre 1832 eine solche Vereinigung in 234 Städten stattgefunden. Auch konnte Bollert bezeugen, dass es manchem Zivilprediger weit schwerer werde, die Aufsicht über die Militärschulkinder so zweckmässig zu führen, die Schulpolizei so geschickt zu leiten und den Eifer der Kompagniechefs für die Untergebenen und ihre Kinder, für die Kranken, für die Sträflinge usw. so anzuregen, wie es dem Feldprediger, der alle Triebfedern im Regimente genau kenne und sie rascher in Bewegung setzen könne, möglich sei. Ist mithin der Nutzen und die Notwendigkeit des Militärpredigerstandes nach Bollerts Ueberzeugung unbestreitbar, so kann ebensowenig geleugnet werden, dass die Zahl der diesem Stande angehörenden Männer bei der jetzigen Stärke der Armee nicht ohne grossen Nachteil verringert werden kann; sie ist schon klein genug, und gerade gegenwärtig sind ja verschiedene Aemter hie und da in eine Hand gelegt worden; freilich wird dadurch viel erspart, da ein jeder Militärprediger nur das Gehalt seiner Stelle bezieht, wenn er auch selbst zwei oder drei Stellen mit versehen sollte. Der Feldpropst macht ferner geltend, dass früher ein jedes Regiment seinen besonderen Prediger hatte zu einer Zeit, wo an den Geistlichen bei weitem nicht die Forde-

rungen gestellt wurden wie jetzt: so wird man bei dem jetzt mehr und mehr hervortretenden Verlangen nach religiöser Nahrung und bei der Wichtigkeit und dem Umfange der speziellen Seelsorge um so weniger wünschen können, dass die Zahl der Militärprediger verkleinert werde; denn dadurch würde natürlich, da doch vorauszusetzen ist, dass die Militärgemeinden in derselben Stärke fortbestehen werden, der Wirkungskreis der Geistlichen ein viel grösserer, aber auch ihr Einfluss auf die einzelnen bei einer zu grossen Seelenzahl weniger segensreich werden. Aus diesen Gründen erscheint dem Feldpropst auch der Vorschlag, die Zahl der evangelischen Militärgeistlichen in demselben Masse zu vermindern, als mehr katholische Geistliche angestellt werden, nicht gut durchzuführen. Er ist der Meinung, dass den katholischen Geistlichen der Unterricht in der Divisionsschule, welcher dem evangelischen Geistlichen obliegt, nur selten wird anvertraut werden können, weil unter ihnen nur wenige zu finden sein dürften, welche die dazu nötige Vorbildung und die Lust zu diesem schwierigen und eben nicht erfreulichen Amte hätten. In Bollerts Augen ist es fast ein Vergehen an der evangelischen Kirche, die Zahl ihrer Diener zum Besten der in der Armee anzustellenden katholischen Geistlichen verringern zu wollen. Ein solches Verfahren würde auch zweifelsohne grosse Unzufriedenheit unter den Evangelischen hervorrufen. Noch weniger hält es der Feldpropst nach dem bisher Gesagten für angängig, evangelische Militärpredigerstellen einzuziehen, um aus den dadurch bewirkten Ersparnissen die mit der Militärseelsorge beauftragten evangelischen und katholischen Zivilgeistlichen zu remunerieren. Uebrigens spreche schon die Billigkeit dafür, diese Männer, welche mit der Uebernahme der Militärseelsorge eine nicht geringe Mühewaltung auf sich genommen hätten, zu der sie durchaus nicht verpflichtet seien, mit einer angemessenen Remuneration zu bedenken. Geschehe das nicht, so glaubt Bollert befürchten zu müssen, dass sich hie und da die Zivilgeistlichen weigern würden, fernerhin diese Seelsorge zu verwalten. Was aber solle dann geschehen? Will man

dann, so fragt der Feldpropst, wieder zu der älteren Praxis zurückkehren, nach welcher die kleineren Garnisonen von den in der Nähe stationierten wirklichen Militärpredigern bereist wurden? Nicht nur würden die ihnen zu vergütenden Reisekosten eine bedeutende Summe wegnehmen, sondern auch die Zahl der Militärprediger müsste zu diesem Zwecke bedeutend vermehrt werden, wenn nicht die Seelsorge nur dem Namen nach existieren sollte. Beides würde nach Bollerts Schätzung viel mehr kosten als die jetzt beantragte Remuneration für die Zivilgeistlichen. Die Anstellung besonderer katholischer Militärgeistlicher fordert Bollert aus Gründen der Billigkeit und der Parität. Es ist notwendig, dass für die Seelsorge der katholischen Militärpersonen möglichst genügend gesorgt werde; lange genug ist über die Nichtberücksichtigung derselben Klage geführt worden. Man sollte meinen, so äussert der evangelische Feldpropst, der Staat dürfe die dahin gehenden Bitten und Vorstellungen, welche von allen Seiten an ihn gerichtet werden, nicht länger unerhört lassen. Dass die Anstellung katholischer Militärgeistlicher sich nicht an allen Orten sogleich ausführen lässt, will Bollert zugeben; aber wenn nur erst die offizielle Genehmigung dazu erfolgt ist, so werden sich schon Mittel und Wege finden lassen, an den Orten, wo solche Geistliche angestellt werden sollen, entweder eine katholische Kirche oder doch der katholischen Militärgemeinde das Recht der Mitbenutzung einer anderen Kirche zu verschaffen, worauf dann der Anstellung der Geistlichen selbst keine Hindernisse mehr im Wege stehen würden. „Preußens Könige,“ so schliesst Bollerts Promemoria, „haben von jeher gern für die religiösen Bedürfnisse ihrer Armee Sorge getragen, so wird auch unser Allergnädigster König auf gleiche Weise diesem heiligen Zwecke seine Zustimmung nicht versagen.“

Dieses Promemoria übersandte der Kultusminister am 28. Februar 1844 dem Finanzminister mit dem Bemerkten, dass es ihm aus den von Bollert angeführten Gründen doch bedenklich scheine, auf den Vorschlag einzugehen, dass durch Einziehung

evangelischer Militärpredigerstellen ein Fonds für die Anstellung katholischer Militärgeistlicher und die Remunerierung der Zivilgeistlichen gewonnen werde.

Doch der Finanzminister fand sich nicht bewogen, von seiner am 25. Dezember 1843 geäusserten Ansicht abzugehen. Wenn gesagt werde, dass die Zahl der evangelischen Militärprediger zu der Zahl der Mitglieder der evangelischen Militärgemeinden in einem richtigen Verhältnis stehe, so schein dabei übersehen zu sein, dass es bei Beurteilung der Angemessenheit dieses Verhältnisses nicht sowohl auf die Gesamtzahl der evangelischen Militärpersonen als vielmehr auf die Stärke der einzelnen Militärgemeinden ankomme. Bei einigen evangelischen Militärgemeinden falle nun aber auf einen Militärgeistlichen eine verhältnismässig geringe Personenzahl. Dies sei namentlich bei den evangelischen Militärgemeinden zu Breslau, Glogau, Köln, Stargard, Posen, Düsseldorf und Münster der Fall. Daher sei es wohl zulässig, an jedem dieser Garnisonorte eine Militärpredigerstelle einzuziehen und die dadurch erzielte Ersparnis zur Deckung der durch die Anstellung einer grösseren Anzahl katholischer Militärgeistlicher und durch etwa nötige Remunerierung der mit der Militärseelsorge beauftragten Zivilgeistlichen entstehenden Mehrkosten zu benutzen.

Demgegenüber wies der Kriegsminister darauf hin, dass die vom Finanzminister empfohlenen Massnahmen einen sehr ungünstigen Eindruck hervorrufen würden; auch bleibe zu berücksichtigen, dass die Divisionsprediger nicht allein für die Friedensbedürfnisse, sondern auch für den Krieg angestellt seien.

Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Kriegs- und dem Kultusministerium wegen der Fassung des zu erstattenden Immediatberichtes gelangte die Sache an den König. Daraufhin erging die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Mai 1845 an die Staatsminister v. Boyen und Eichhorn¹⁾:

„Da auf den letzten Provinziallandtagen in mehreren Provinzen das Bedürfnis einer Revision der Militärkirchenordnung zur

¹⁾ Richter S. 146.

Sprache gebracht und bestimmte Anträge auf Abstellung von Uebelständen in der bestehenden Kirchenordnung gemacht worden sind, Ich auch selbst die Notwendigkeit mancher Aenderungen anerkenne, so kann Ich der von Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, geäußerten Ansicht, dass der Zeitpunkt zu einer solchen Revision jetzt nicht der günstige sei, um so weniger beitreten, als die Entwicklung, welcher die kirchlichen Gemeindeverfassungen im Allgemeinen entgegen zu sehen haben können, immer keinen entscheidenden Einfluß auf die Verhältnisse und Natur der Militärgemeinden ausüben würde. Ich trage Ihnen daher unter Rückgabe des mir vorgelegten Entwurfs einer neuen Militärkirchenordnung auf, den Gegenstand mit sorgfältiger Erwägung der von den Landtagen zur Sprache gebrachten Anträge nochmals zu prüfen und dasjenige davon, was in Beziehung auf die Confessionsverhältnisse an sich billig und ausführbar erscheint, in dem Entwurf noch zu berücksichtigen, demnächst aber ihn Mir baldmöglichst mit einem motivierten Bericht wieder vorzulegen. — Was die Anstellung mehrerer katholischer Divisions- oder Garnisonsprediger betrifft, so bin Ich mit Ihrem Vorschlage einverstanden, daß da, wo sich an einzelnen Garnisonsorten ein dauerndes Bedürfnis dazu herausstellen sollte, schon jetzt mit der Befriedigung desselben vorgeschritten und die Anträge darauf vorbereitet werden, die Ich demnächst erwarte.“

Inzwischen war die Angelegenheit, wie dies auch die Kabinettsordre erwähnt, auf mehreren Provinziallandtagen erörtert worden.

Besonders reformbedürftig war die Regelung der katholischen Militärseelsorge in der Rheinprovinz, deren Bevölkerung zu mehr als drei Vierteln aus Katholiken bestand; ähnlich war das Verhältnis auch hinsichtlich der Truppen, welche aus ihr rekrutiert wurden. In schreiendem Missverhältnis hierzu waren damals neben acht evangelischen (sechs Divisions- und zwei Garnisonpredigern) nur drei katholische Militargeistliche angestellt, nämlich in Trier, Koblenz und Düsseldorf. In den übrigen Garnisonen hatte man die Seelsorge für die katholischen Soldaten den Zivilgeistlichen anvertraut, welche dafür jährlich auf speziellen Antrag besondere Remunerationen empfangen. Diese Ungleichheit machte sich nirgends so auffallend bemerkbar wie

in Köln, wo sich neben zwei evangelischen Militärgeistlichen kein katholischer befand.

Bereits im Januar 1843 nahm der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Schaper, Veranlassung, sich dem Königlichen Generalkommando des VIII. Armeekorps gegenüber dahin auszusprechen, dass die bestehende Einrichtung bei einer sehr zahlreichen, grösstenteils katholischen Garnison nicht genüge, dass vielmehr die Anstellung eines eigenen katholischen Militärpfarrers für Köln und Deutz als ein unabweisbares Bedürfnis zu betrachten sein möchte, dessen Nichtbeachtung dem Gouvernement zu einem empfindlichen Vorwurf gemacht werden könnte.

Die Zivilgeistlichen zu Köln hatten sich zwar den ihnen besonders empfohlenen seelsorglichen Bemühungen um die Garnison immer bereitwillig unterzogen; es lag indessen — abgesehen von der auffallenden Disparität — auf der Hand, dass die Zivilgeistlichen, namentlich bei einer so grossen Bevölkerung und Garnison wie die von Köln und Deutz, der Seelsorge für die katholischen Soldaten nicht die wünschenswerte Sorgfalt widmen konnten. Wie wichtig und wirksam sie besonders in Zeiten religiöser Aufregung war, dafür lieferten die in Trier und Düsseldorf bei glücklicher Auswahl der Geistlichen gemachten Erfahrungen die besten Beweise.

Da die jährlich in Köln für Zivilgeistliche gewährte Remuneration 140 Rthl. betrug, so bedurfte es nur eines Zuschusses von 360 Rthln., um einem dort anzustellenden katholischen Militärpfarrer gleich den übrigen ein Gehalt von 500 Rthln. zu gewähren.

Der am 9. Februar 1845 zu Koblenz eröffnete achte Rheinische Provinziallandtag richtete unter dem 31. März 1845, veranlasst durch eine Petition des Grafen Hompesch, in einer Adresse die Aufmerksamkeit des Königs auf die hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge bestehenden Mängel und die Notwendigkeit der Abhilfe. Bei der Beratung dieser Angelegenheit im Provinziallandtage hatte ein Mitglied des zweiten

Standes, der Freiherr von Loë, mit Rücksicht auf die Konnexität und die Wichtigkeit des Gegenstandes Veranlassung genommen, die gesetzlichen Vorschriften, wie sie die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 sowohl in Hinsicht der Militärseelsorge als der übrigen kirchlichen Verhältnisse des katholischen Militärs enthielt, einer näheren Prüfung zu unterziehen; er hatte dem Landtage eine umfassende Darstellung der einschlägigen Bestimmungen der Militärkirchenordnung in einem Promemoria vorgelegt und daran die Bemerkung geknüpft: die Einsicht in diese gesetzlichen Bestimmungen müsse jedem Unbefangenen die Ueberzeugung gewähren, dass hier der Grundsatz der Parität der Konfessionen durchaus nicht festgehalten sei, und dass auch die billigsten Ansprüche der katholischen Untertanen weder in den Grundsätzen noch in der Ausführung Berücksichtigung gefunden hätten. Freiherr v. Loë hatte demnächst den Antrag gestellt, den König zu bitten, unter Zuziehung der kirchlichen Behörden eine neue Militärkirchenordnung ausarbeiten zu lassen. Diesem Antrage schlossen sich die Provinzialstände an. Sie führten gleich dem Antragsteller die mangelhafte Seelsorge für die katholischen Soldaten auf die Vorschriften der Militärkirchenordnung von 1832 zurück, die den Anforderungen und Zuständen der Gegenwart nicht entsprächen; die so dringend wünschenswerten Grundsätze völliger Parität beider Konfessionen seien darin nicht gehörig berücksichtigt worden, und hierin könne und müsse ein gerechter Grund zur Beschwerde für die Katholiken gefunden werden. Die rheinischen Stände erachteten daher eine vollständige und baldige Abhilfe dieser Beschwerden und Misstände für ein dringendes Bedürfnis. Sie gaben der Ueberzeugung Ausdruck, dass der Zweck in umfassender und durchgreifender Weise nicht anders als durch eine Revision und Umarbeitung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 zu erreichen sei, und zwar unter Mitwirkung bezw. nach vorheriger Vernehmung der kirchlichen Behörden beider Konfessionen. Gleichzeitig bat der Provinziallandtag, diese Revision und Umarbeitung nicht abzu-

warten, sondern die erbetene dringende Abhilfe der bestehenden Mängel in Hinsicht der katholischen Seelsorge vorläufig gleich eintreten zu lassen.

Das der Adresse beigelegte Promemoria v. Loës ist mit grosser Bitterkeit und Schärfe abgefasst. v. Loë rügt es, dass nach der Militärkirchenordnung für Friedenszeiten keine katholischen Militärgeistlichen angestellt werden, vielmehr in Garnisonorten, wo sich ein katholischer Geistlicher befindet, diesem die Seelsorge für die katholischen Militärpersonen übertragen wird. Von einer Besoldung desselben ist jedoch nicht die Rede. Befindet sich kein katholischer Geistlicher am Garnisonorte, so wird der letztere zweimal im Jahre zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion von dem Geistlichen einer der zunächst gelegenen katholischen Gemeinde bereist, die durch solche Verreisungen erwachsenden Kosten sollen vom Kriegsministerium angewiesen werden. Wie ganz anders ist hingegen für die evangelischen Soldaten gesorgt! Die evangelische Militärgeistlichkeit besteht während des Friedens aus einem Feldpropst, einem Militäroberprediger bei jedem Armeekorps, zwei Divisionspredigern bei jeder Division, einer nicht genau bestimmten Anzahl von Garnisonpredigern und den Predigern einzelner Militärinstitute, nämlich der Invalidenhäuser, der Kadettenkorps und des Militärwaisenhauses. Für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in solchen Militärinstituten ist also gar keine Vorsorge getroffen. Unerträglich ist für v. Loë insbesondere, dass dem evangelischen Feldpropst auch, wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes, die katholischen Militärgeistlichen untergeordnet sind; denn dem Feldpropst gibt die Militärkirchenordnung die Stellung eines unmittelbaren Vorgesetzten der gesamten Militärgeistlichkeit. Dem entspricht es, dass im Kriege kein Militärgeistlicher eines mobilen Korps im Falle einer anderweitigen Beförderung seine Stelle bei der Armee vor erhaltener Erlaubnis des Feldpropstes verlassen darf. v. Loë nimmt ferner Anstoss daran, dass dem evangelischen Militärprediger die Führung der Kirchenbücher obliegt, und dass die mit der Seelsorge zu beauftragenden katholischen Zivilgeistlichen von dem Konsistorium unter Konkurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde ausgewählt werden; er fragt: „Die evangelischen wählt das Konsistorium, warum nicht die katholischen der Bischof?!“ Die Militärkirchenordnung geht nach v. Loë so weit, die bischöfliche Behörde dem Konsistorium sogar unterzuordnen, indem die auf die Seelsorge bezüglichen Vorschriften den katholischen Militärgeistlichen auf

Veranlassung des Konsistoriums durch die bischöfliche Behörde zugehen sollen. Des weiteren erwähnt von Loë den § 27 der Militärkirchenordnung, wonach die näheren Bestimmungen über die geistlichen Amtsverhältnisse der beim Ausbruche eines Krieges anzustellenden katholischen Militärgeistlichen dann jedesmal für die Dauer dieser Anstellung erfolgen sollen, und den § 29, der dem Konsistorium das Recht gibt, die katholischen Militärgeistlichen zu suspendieren. Wie sich aus §§ 34 ff. ergibt, kennt die Militärkirchenordnung nur eine Militärgemeinde, nämlich eine evangelische, der die Katholiken inkorporiert werden; denn der § 38 bestimmt, dass die Konfession der einzelnen Individuen auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse ist; und so gehören also zu dieser Gemeinde ohne Unterschied der Konfession sämtliche im aktiven Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und alle übrigen im § 34 verzeichneten Personen, namentlich auch die Frauen und Kinder von Militärpersonen und Militärbeamten usw. Die Folge davon ist einmal, dass der katholische Militärgeistliche alle von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen dem Militärgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen gehören — also dem evangelischen —, zum Behufe der Eintragung ins Militärkirchenbuch anzeigen muss (§ 41), sodann dass die den katholischen Mitgliedern der Militärgemeinden zustehende Befugnis, jede sie betreffende geistliche Handlung durch einen Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, die Befugnis und Verpflichtung des evangelischen Militärpredigers, zu dessen Gemeinde sie nach §§ 38—40 gehören, nicht ausschliesst, wenn sie es wünschen sollten, und vorausgesetzt, dass sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben zu verrichten (§ 46). „Warum“, so fragt v. Loë, „darf das Entgegengesetzte nicht auch stattfinden!?“. Die §§ 50—57, so fährt das Promemoria fort, sprechen vom Militärgottesdienst — begreiflicherweise aber nur vom evangelischen. Der § 59 bestimmt, dass die Taufe jedes ehelichen Kindes, dessen Vater evangelisch ist, sowie jedes unehelichen Kindes einer zur Militärgemeinde gehörigen Mutter, das heisst, wenn dieselbe Tochter einer Militärperson ist, dem evangelischen Militärprediger zusteht. „Also selbst dann,“ so stellt v. Loë fest, „wenn im letzteren Falle die Mutter des unehelichen Kindes katholisch ist.“ Nach § 62 steht in Militärgemeinden die Trauung ausschliesslich dem Pfarrer des Bräutigams zu; — „der Grund dieser Bestimmung ist leicht erklärbar“, fügt das Promemoria hinzu. Dass die eigentlichen Divisions- und Garnisonsschulen evangelisch sein müssen, selbst dann, wenn die Truppenteile ganz oder

doch zum grössten Teile katholisch sind, versteht sich nach den der Militärkirchenordnung zugrunde liegenden Prinzipien von selbst. In Ansehung der Divisionsschulen ist für den Geschichts- und Religionsunterricht der katholischen Schulen nicht die mindeste Vorsorge getroffen, der Geschichtsunterricht wird vom Militär-oberprediger erteilt, bezüglich des Elementarunterrichts ist als Maximum des Rechts den katholischen Eltern gestattet, ihre Kinder in die bürgerlichen Elementarschulen zu senden. Der § 91 enthält folgende Vorschrift: „dass der Militärprediger auf die für den Unterricht der Militärkinder bestimmten Civilschulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich von selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie in Bezug auf die Teilnahme dieser Kinder von Zeit zu Zeit zu besuchen, und auf deren Fortschritte und sittliches Verhalten zu achten. Findet er, dass sie in denselben nicht angemessen beschäftigt werden, so hat er seine desfallsigen Bemerkungen durch den Oberprediger dem Konsistorium vorzutragen, von welchem sie der betreffenden Regierung zur weitem Veranlassung mitzuteilen sind.“ v. Loë knüpft daran die Frage: „Enthält hier der Nachsatz nicht eine Aufhebung des Vordersatzes?“ Anlass zur Beanstandung findet das Promemoria bei den §§ 107 und 108, die von der Beförderung der Militärggeistlichen handeln und den evangelischen recht schöne, den für die Dauer des Krieges angestellten katholischen Geistlichen aber die Aussicht eröffnen, dass sie in ihre vor dem Kriege bekleidete Stellung zurücktreten oder die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld beziehen können. v. Loë ruft nach dieser Uebersicht über Bestimmungen der Militärkirchenordnung aus: „Dies ist die den Katholiken im Besitzergreifungs-Patente vom 5. April 1815 und im Art. 16 der Bundesakte zugesicherte Gleichstellung!“ Zwar muss er zugeben, dass seit 1837, durch die Zeitereignisse erzwungen, in der Rheinprovinz ein paar katholische Garnisongeistliche angestellt worden sind; „das Gesetz ist aber dasselbe geblieben, und daher diese Anstellung nur als eine Vergünstigung zu betrachten, die jeden Augenblick zurückgenommen werden kann“. Das Promemoria führt Klage darüber, dass das Kriegsministerium billigen Wünschen der Katholiken nicht entgegenkomme. Ein Beispiel bietet eine Jesuitenkirche, welche dem katholischen Militär seit dem Jahre 1837 zum Mitgebrauche eingeräumt war und von dem-ebnen in allen Teilen benutzt wurde, die Orgel sogar stärker als zu dem übrigen Teile des Gottesdienstes; diese Kirche hatte eine dringende Reparatur nötig, die sich inkl. der Orgel auf ca. 2000 Rtlr. belief und welche, da die Kirche selbst kein Vermögen besass, durch freiwillige milde

Gaben gedeckt werden musste. Die Militärbehörde ward um einen Beitrag angesprochen, der jedoch vom Kriegsministerium abgelehnt wurde, „weil der Mitgebrauch ein unentgeltlicher sei. — Sic!“ In Ansehung des Militärgottesdienstes griff von Loë die über die Kirchenparade erlassene Kabinettsordre vom 2. Februar 1810 an, deren Grundsätze durch die Militärkirchenordnung in keiner Weise aufgehoben seien. Der § 54 verfüge, dass im Felde, insofern die Umstände es gestatteten, an jedem Sonn- und hohen Festtage für beide Konfessionen Gottesdienst gehalten werden solle. Für Friedenszeiten enthalte der § 50 die Bestimmung, dass ausser an den hohen kirchlichen Festtagen der sonntägliche Militärgottesdienst (der evangelische nämlich und zwar nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie) so oft abgehalten werden solle, dass im Laufe eines Monats alle Truppen der Garnison einmal daran teilnehmen könnten. Der § 52 gestattet sodann dem Kommandeur bei besonderen Feierlichkeiten sowie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armeekorps, die Abhaltung eines ausserordentlichen Militärgottesdienstes zu verfügen, dem dann, wie sich von selbst verstehe, auch die Katholiken beiwohnen müssten. Die Protestanten aller Länder hätten Beschwerden über die bekannte bayrische Verordnung wegen der Kniebeugung erhoben und nicht mit Unrecht. „Ist aber,“ so meint v. Loë, „der Zwang, welcher den Katholiken durch die Militärkirchenordnung zugefügt wird, nicht viel ärger?!“ —

Auch die zum achten westfälischen Provinziallandtage versammelten Stände befassten sich mit der katholischen Militärseelsorge. Sie richteten unterm 26. März 1845 an den König die vom Landtagskommissarius befürwortete Bitte, die Anstellung eines Militärgeistlichen katholischer Konfession für die Garnison zu Berlin befehlen zu wollen. Zur Begründung dieser Bitte wurde vorgetragen, dass alljährlich aus der Provinz Westfalen, wie auch aus anderen Provinzen der Monarchie, eine nicht unbedeutende Anzahl katholischer Rekruten nach Berlin zur Ergänzung des Gardekorps gehe. Da in Berlin für die etwa 18000 Seelen starke katholische Zivilgemeinde nur eine Kirche, die St. Hedwigskirche, mit einer für diese grosse Gemeinde kaum ausreichenden Pfarrgeistlichkeit, für die Garnison aber kein katholischer Militärgeistlicher vorhanden sei, könne die Wohltat geistlicher Fürsorge den in den verschie-

denen Kasernen zerstreuten katholischen Soldaten der Garnison nur höchst dürftig gewährt werden. Warnung und Zusprache seien aber gerade bei den Zerstreuungen und Verführungen der grossen Stadt vorzugsweise wünschenswert und notwendig. Auch werde am Sterbebett die Darreichung der Tröstungen und Heilmittel der Religion wohl oft schmerzlich ganz entbehrt.

Gleichzeitig reichten die zum siebten Provinziallandtage versammelten Stände des Grossherzogtums Posen am 12. März 1845 eine Petition ein. Die Sorge für das Seelenheil der katholischen Soldaten in der Armee erscheint den Ständen nicht in dem Masse gesichert, als dies rücksichtlich der evangelischen der Fall ist, obgleich jene wie diese ganz gleichen Anspruch darauf haben. Nach Massgabe der Konfessionsverhältnisse der Monarchie besteht die Armee aus drei Fünfteln evangelischen und zwei Fünfteln katholischen Militärs. Für das Seelenheil der ersteren sorgen 62 Ober-, Divisions- und Garnisonprediger, für das der letzteren sind nur fünf katholische Militärgeistliche angestellt; ja diese befinden sich nur beim VII. und VIII. Armeekorps, während das Gardekorps aus zwei Fünfteln katholischen Militärs zusammengesetzt und die anderen Korps, worin die Katholiken ebenfalls zahlreich sind, namentlich das II., V. und VI. Korps, katholischer Militärgeistlicher ganz entbehren. So unverkennbar wohlmeinend auch die Anordnung der §§ 5 und 58 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 ist, so vermag dieselbe nach Ansicht des Provinziallandtags doch den Uebelstand nicht zu beseitigen, der aus dem Nichtvorhandensein katholischer Militärgeistlicher fliesst. Die aus Posen, Westpreussen und Oberschlesien ausgehobenen Soldaten sind überdies der deutschen Sprache nicht mächtig und in deutschen Provinzen stationiert; wenn in diesen auch katholische Kirchen bestehen und die Seelsorge dieser Soldaten deutschen katholischen Geistlichen übertragen ist, so können sie doch davon nur beschränkten Nutzen ziehen, insbesondere haben sie keine Gelegenheit, in ihrer Muttersprache eine Pre-

digd anzuhören oder ihre Beichte abzulegen. Dieser Misstand tritt auch bei dem Gardekorps dringend hervor, wo der Vorstand der katholischen St. Hedwigskirche zu Berlin nur aus christlicher Liebe dafür gesorgt hat, dass die Soldaten polnischer Zunge in ihrer Muttersprache wenigstens beichten können, ohne sich jedoch polnischer Predigten zu erfreuen. Auch die in Niederschlesien stationierte 9. Division wird zur Hälfte aus dem Grossherzogtum Posen und die 4. Division gar zu zwei Dritteln aus dem Grossherzogtum und den vorherrschend katholischen Kreisen Westpreussens ergänzt, ohne dass die Seelsorge für die katholischen Soldaten in konfessioneller und sprachlicher Rücksicht anders als vermittelst der ungenügenden zweimaligen Bereisung der Garnisonen durch katholische Geistliche gesichert ist. Unter den Standquartieren der 4. Division besitzt nur Stargard eine deutsch-katholische Kirche. Die Stände bitten, der König möge, das geistliche Wohl der katholischen dem der evangelischen Soldaten gleichstellend, anordnen, dass überall, wo nötig, vor allem auf den bezeichneten Punkten, katholische, der deutschen und polnischen Sprache mächtige Militärgeistliche in hinlänglicher Zahl angestellt werden.

Nicht nur von seiten der Provinzialstände, sondern auch anderweitig häuften sich in dieser Zeit die Anträge auf Vermehrung der katholischen Militärgeistlichen, auf Remunerierung der mit der Seelsorge des Militärs beauftragten katholischen Zivilgeistlichen und auf andere besondere Massregeln in Betreff der katholischen Militärseelsorge.

Die katholischen Militärkirchensachen fingen an, sich auf eine Weise zu verwickeln, dass sich zu einer günstigeren Gestaltung der Verhältnisse kaum ein anderer Ausweg zeigte als die Anstellung und zweckmässige Auswahl eines katholischen Feldpropstes. Dem Kriegsminister wenigstens erschienen, wie er am 27. Juni 1845 äusserte, auch die Zeitumstände keineswegs ungeeignet zu einer solchen Massregel. Der Kultusminister antwortete auf diese Anregung, der Gegenstand schein

geeignet, bei der Allerhöchst befohlenen nochmaligen Revision der Militärkirchenordnung von 1832 in besondere Beratung gezogen zu werden, zumal derselbe mit eigentümlichen, die kirchliche Bevollmächtigung betreffenden Schwierigkeiten verbunden sei; er schlug vor, ihn der mit dem Revisionsgeschäfte beauftragten Ministerialkommission zu überweisen.

Infolge der Kabinettsordre vom 5. Mai 1845 wurden die früheren Kommissare mit den weiteren Arbeiten wieder beauftragt; sie legten am Silvestertage 1845 den einigen Abänderungen unterzogenen Entwurf mit ausführlichem Begleitbericht wieder vor. Das Kultusministerium nahm an diesem Entwurf einige Abänderungen vor, die zum Teil nur formeller, zum Teil aber auch eingreifender Natur waren. Erwähnt sei die Beseitigung des Oberpräsidenten als staatlicher Aufsichtsbehörde für die katholischen Militärpfarrer und seine Ersetzung durch das Kultusministerium und die — aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich — vorgenommene Kürzung des die Aufgaben des evangelischen Feldpropstes betreffenden § 2 der Militärkirchenordnung. Den Ersatz sollte eine „Dienstinstruktion für den evangelischen Feldpropst“ bilden.

Am 24. Februar 1847 wurden der endgültig gefasste Entwurf und die Instruktion für den evangelischen Feldpropst dem Könige vorgelegt, dessen Entscheidung zugleich wegen der Frage der Anstellung eines katholischen Feldpropstes erbeten wurde ¹⁾.

Dieser unterm 24. Februar 1847 erstattete gemeinschaftliche Immediatbericht der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges hob namentlich hervor, dass zur Neuanstellung katholischer Militärgeistlicher die Erhöhung des Militäretats durchaus erforderlich sei, da die Zahl der vorhandenen evangelischen Militärgeistlichen nur gerade dem Bedürfnis genüge; die Minister erbat die Allerhöchste Genehmigung, dass die Mittel zur Dotierung neuer katholischer Militärgeist-

¹⁾ Richter S. 146, 147.

lichenstellen und zwar ohne Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen zu beschaffen seien.

Laut Schreiben des Geheimen Staats- und Kabinettsministers v. Thile vom 4. Juni 1847 gab der König hierauf anheim, in dem revidierten Entwurf der Militärkirchenordnung den Grundsatz der Parität schon in der Besetzung der Militärgeistlichenstellen zur Anwendung zu bringen und danach die Zahl der katholischen Geistlichen so zu bemessen, dass unter den fünf Geistlichen, die jedes Armeekorps haben solle, nach Verhältnis der Konfessionen in den Armeekorps, mindestens ein, resp. mehrere katholische sich befänden, wovon einer zugleich als Militäroberpfarrer zu fungieren habe¹⁾.

Wenngleich hierdurch der König auf die Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen und Verwendung der dadurch zu gewinnenden Mittel zur Anstellung katholischer Militärgeistlicher hinwies, so wurde doch in dem Antwortschreiben an v. Thile wiederholt näher dargelegt, dass die Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen nicht angängig sei.

Durch die in den Verhandlungen des Vereinigten Landtags abgegebenen Regierungserklärungen gelangten einige Mitteilungen über den Stand der Sache an die Oeffentlichkeit.

Eine Petition des Grafen v. Fürstenberg hinsichtlich der Anstellung von katholischen Militärgeistlichen bei der Armee und katholischer Religionslehrer in den Kadettenhäusern des Staates beschäftigte die achte Abteilung der Kurie der drei Stände des Ersten Vereinigten Landtages. Bei ihrer Beratung wurde der Abteilung durch die Königlichen Verwaltungskommissarien eröffnet, dass die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der allerstrengsten Parität der Wille Sr. Majestät des Königs und dass dieser Grundsatz in der baldigst zu erwartenden Militärkirchenordnung auf das entschiedenste durchgeführt worden sei. Im Einverständnis mit dem Petenten erklärte sich

¹⁾ Ueber die weitere Entwicklung dieser Frage vgl. Heinrich Pohl, Die Schaffung des Amtes katholischer Militär-Oberpfarrer für die preussische Armee, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. CIV, 1925, S. 224—241.

daher die Abteilung für eine von dem Vereinigten Landtage an den König zu richtenden Bitte um baldigen Erlass der in Aussicht gestellten Militärkirchenordnung. Dieser Antrag wurde in der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 5. Juni 1847 mit überwiegender Mehrheit angenommen, obschon der General v. Reyher ausgeführt hatte, infolge eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs sei von den Ministerien des Krieges und der geistlichen etc. Angelegenheiten gemeinschaftlich ein Entwurf zu einer neuen Militärkirchenordnung ausgearbeitet worden; in diesem Entwurfe sei der Grundsatz der Parität durchgeführt, so dass also in Zukunft auch katholische Militärgeistliche unter denselben Besoldungsverhältnissen und mit denselben Aussichten auf Beförderung wie die evangelischen Militärgeistlichen angestellt würden. Dieser Entwurf liege Sr. Majestät dem Könige vor, und insofern nun zu erwarten stehe, dass die Allerhöchste Sanktionierung desselben binnen nicht zu langer Zeit erfolgen werde, bestehe kein Grund, der Petition um Beschleunigung dieser Angelegenheit eine weitere Folge zu geben. Die dem Könige vorzutragende Bitte wurde dahin formuliert: Schon längst und vielfach sei der Wunsch ausgesprochen, dass in der preussischen Militärverfassung für die religiösen Bedürfnisse der katholischen in gleicher Weise wie für diejenigen der evangelischen Glaubensgenossen Sorge getragen werde, und dass namentlich die Bestellung von besonderen katholischen Militärgeistlichen mit einer den evangelischen gleichen Berechtigung als Militärpfarrbeamte erfolgen möge. Da die strengste und konsequenteste Durchführung des Grundsatzes der Parität zwischen den katholischen und evangelischen Untertanen von Seiner Majestät dem Könige gewollt werde und mit Bezug hierauf auch bereits die Ausarbeitung einer neuen Militärkirchenordnung befohlen worden sei, so habe die Kurie der drei Stände, in Erwägung, dass die baldmögliche Verleihung einer solchen Einrichtung einen Wunsch befriedigen werde, welcher ebensowohl durch sich gerechtfertigt als bereits längst erkannt und ausgesprochen worden sei, den Beschluss

gefasst, an Se. Majestät die Bitte zu richten, den baldigen Erlass der in Aussicht gestellten Militärkirchenordnung zu verordnen. Dieser Entwurf wurde in der Sitzung der Kurie der drei Stände am 21. Juni 1847 angenommen. Die Herrenkurie stimmte am 24. Juni bei, da nach sicheren Informationen es nicht nur die Absicht Sr. Majestät sei, eine solche Kirchenordnung zu erlassen, sondern sie auch bereits ziemlich fertig vorliegen solle und nur noch wenige Anstände zu erledigen seien, damit sie erscheinen könne.

Nach einem Schriftwechsel zwischen den Ministern und dem Kabinettsminister v. Thile wegen verschiedener Punkte, über welche der König vor seiner Entscheidung noch unterrichtet zu werden wünschte, erging am 4. Februar 1848 folgende Allerhöchste Kabinettsordre, mit welcher die Revision der Militärkirchenordnung ihren konfessionellen Charakter verlor ¹⁾:

„Auf den Bericht vom 24. Februar v. J. und mit Bezug auf die in Folge dessen über den vorgelegten Entwurf einer revidierten Militär-Kirchenordnung stattgehabten Zwischenverhandlungen eröffne ich Ihnen nunmehr Folgendes:

1. Wenn Sie es für notwendig erachten, die bisherige Zahl der evangelischen Geistlichen bei jedem Armeekorps unverändert beizubehalten und also durch den Hinzutritt von römisch-katholischen die Anzahl der Militärgeistlichen zu vermehren, so will Ich Mich darüber erst entscheiden, sobald Ihr mit dem Finanzminister gemeinsam zu erstattender Bericht vorgelegt sein wird, aus welchem der Umfang der solchergestalt von Ihnen für nötig erachteten Vermehrung sich übersehen lässt.

2. Einverstanden bin Ich damit, dass bei jedem Armeekorps mindestens ein römisch-katholischer Militärgeistlicher angestellt werden muss, da kein Armeekorps ohne Soldaten von dieser Konfession ist. Nach Massgabe der Konfessionsverhältnisse müssen deren mehrere sein, von welchen in diesem Falle einer zugleich die Funktion des Militär-Oberpfarrers mit Rang, Titel und Besoldung dieser Stelle erhält. Wo deren nur einer ist, fallen diesem die Verrichtungen des Oberpfarrers zwar auch von selbst zu, jedoch nur mit Rang und Besoldung der übrigen Militärpfarrer.

3. Ebenso wie einen evangelischen Feldpropst, soll die Arme

¹⁾ Richter S. 147.

hinfüro auch einen römisch-katholischen Feldpropst haben, welcher in gleicher Weise wie schon bisher der evangelische Feldpropst Oberpfarrer und zugleich Divisionspfarrer beim Gardekorps sein soll. Ob nicht eine gleiche Einrichtung hinsichtlich der evangelischen Oberpfarrer auch bei den übrigen Armeekorps völlig angemessen sein würde, gebe Ich Ihrer nochmaligen Erwägung anheim.

4. Dass der jedesmalige Fürstbischof von Breslau ein für allemal zum römisch-katholischen Armeebischof mit der Verpflichtung ernannt werde, seine desfallsigen näher festzustellenden Fakultäten mittels Delegation auf den jederzeit von Mir zu nominierenden Feldpropst zu übertragen, hat Meine völlige Zustimmung. Auch würde es sehr erwünscht sein, wenn der letztere die Würde als Suffragan des Bischofs erhalte, vorausgesetzt, dass dadurch nicht Schwierigkeiten für seine Amovibilität erwachsen können, welche zu bedingen sehr notwendig erscheint. Es sind demgemäss mit dem Fürstbischof von Breslau und mit dem römischen Stuhle unverzüglich die erforderlichen Verhandlungen anzuknüpfen, zu welchen letzteren Ich den Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf Ihren vorgängigen Antrag sofort autorisieren werde.

5. Nachdem Sie sich bereits mit der vollständigen Durchführung einer Trennung der evangelischen und römisch-katholischen Militärparochien einverstanden erklärt haben, nach welcher die §§ 41, 44, 48 u. a. abzuändern sind, finde Ich beim Entwurf nur noch Folgendes zu bemerken“ — hier folgen Einzelausstellungen, die nicht weiter interessieren.

„Ich beauftrage Sie, den vorgelegten Entwurf in den vorbenannten Punkten abzuändern, in formeller Beziehung aber dahin umarbeiten zu lassen, dass alles, was sich zu legislatorischer Festsetzung nicht eignet, aus dem Text ausgeschieden und, soweit dazu ein Bedürfnis vorhanden ist, gleich der für den evangelischen Feldpropst vorgelegten Instruktion, gegen deren Inhalt Ich nichts zu erinnern finde, durch besondere Reglements oder Instruktionen festgestellt werde. Die Umarbeitung ist möglichst zu beschleunigen und demnächst zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

Schliesslich mache Ich darauf aufmerksam, dass in der Militärkirchenordnung wie in allen amtlichen Erlassen und Berichten statt ‚katholisch‘ jederzeit, wo von der römisch-katholischen Kirche die Rede ist, auch der Ausdruck ‚römisch-katholisch‘ zu gebrauchen ist.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.“

An
die Staatsminister
Eichhorn und v. Rohr.

Die durch die Petition der westfälischen Stände vom 26. März 1845 angeregte Frage der Anstellung eines katholischen Militärgeistlichen in Berlin hatte man inzwischen bis zur Fertigstellung einer zweiten katholischen Kirche daselbst, die gleichzeitig als Garnisonkirche dienen sollte, vertagt. Auch in der Folgezeit verhielt sich das Kriegsministerium ablehnend, weil es ein dauerndes Bedürfnis nicht anerkennen wollte: der grundsätzliche Widerstand, den Friedrich Wilhelm III. der Anstellung katholischer Militärgeistlicher entgegengesetzt hatte, war auf seiten der Militärverwaltung unter seinem Nachfolger zu einem Widerstande von Fall zu Fall geworden. Das Kultusministerium verfocht die Notwendigkeit katholischer Militärgeistlicher für Köln, Berlin und Neisse mit Nachdruck; doch wurde schliesslich die Angelegenheit wegen der Lage des Staatshaushalts vorderhand zurückgestellt, und die Märzereignisse des Jahres 1848 brachten Wichtigeres auf die Tagesordnung¹⁾.

Mit besonderem Eifer betrieb der Fürstbischof von Breslau die Anstellung eigener katholischer Militärseelsorger.

Nachdem er bereits am 18. März 1846 beim Kriegsministerium deswegen vorstellig geworden war, erneuerte er am 29. Dezember 1848, also bald nach dem Erlass der Verfassung, seinen Antrag.

In Zeiten der Aufregung, wo alle Verhältnisse des Staates einer freieren, nicht immer leidenschaftslosen Besprechung unterworfen wurden, wo es mehr als sonst deutlich geworden, wie ein unerschütterliches Festhalten am Glauben und an den Lehren der Kirche allein imstande sei, die verworrenen Begriffe der Zeit zu berichtigen, den Bestrebungen einer verderbenbringenden Anarchie einen kräftigen Damm entgegenzusetzen und dem Menschen dort, wo alles zu schwanken und unsicher zu werden drohe, Erhebung, Trost und einen festen Haltepunkt zu gewähren, da werde es auch mehr als sonst notwendig, den Wehrstand des Staates vor allem im Glauben zu befestigen, sowie ihm Achtung und treue Anhänglichkeit an seine Pflichten gegen Gott, König und Vaterland einzufliessen und in ihm immer fester und unerschütterlicher zu begründen. Wie sollte dies aber anders als auf dem Wege

¹⁾ Richter S. 148.

der fortdauernden Belehrung und einer besonderen religiösen Aufmerksamkeit, die dem Militär gewidmet werde, herbeizuführen sein? Die bisherige Seelsorge des katholischen Militärs, die sich speziell nur meist auf die Osterbeichte und den Krankenbesuch beschränkt habe, sei aber, wie jedem Unbefangenen von selbst einleuchte, bei weitem nicht imstande, diesen wohlthätigen Erfolg zu bewirken. Man habe sich bisher begnügt, die Seelsorge für das katholische Militär selbst in den grösseren Garnisonstädten den ohnehin anderweitig mit Geschäften überhäuft, oft auch durch Sprachenunterschied dem Soldaten fernstehenden Ortsseelsorgern zu übertragen, während für den an Anzahl oft weit geringeren evangelischen Truppenteil durch eine geordnete Seelsorge von Militärpredigern hinreichend gesorgt ist. Auch abgesehen davon, dass die katholische Seelsorge den Geistlichen weit mehr in Anspruch nehme, als dies bei den Evangelischen der Fall, sei es von selbst einleuchtend, wie wenig auf diese Weise für die religiöse Fortbildung des katholischen Soldaten gesorgt werden könne. Wenn nun durch die vom Könige jüngst gegebene Verfassung von neuem eine völlige Gleichstellung der beiden Konfessionen garantiert worden sei, so liege es nahe, dass im Gegensatz dazu der damalige Zustand der katholischen Militärseelsorge manche, für die Staatsgewalt selbst sehr missliche Bemerkungen und Vergleiche veranlassen müsse. v. Diepenbrock glaubte nicht, dass der Einwand, die Staatsfonds seien zur Anstellung eigener katholischer Militärseelsorger nicht ausreichend, da, wo es sich um so Wichtiges wie die sittliche und religiöse Pflege und die auf ihr beruhende Gesinnung eines sehr bedeutenden Teiles der bewaffneten Macht handle, vorwiegend in Betracht kommen könne. Das veranlasste den Fürstbischof, den Kriegsminister zu ersuchen, die Anstellung eigener katholischer Militärseelsorger besonders in den grösseren Garnisonstädten mit Berücksichtigung der konfessionellen und sprachlichen Verhältnisse baldigst in die Wege zu leiten.

v. Diepenbrock wiederholte seine Vorstellungen in dringender Weise am 24. März und 6. April 1849.

Nachdem der Fürstbischof von Breslau zum apostolischen Delegaten für die katholische Militärseelsorge in Preussen bestellt worden war, ging die Vermehrung des katholischen Militärgeistlichenpersonals in rascherem Tempo vorwärts. Im Jahre 1849 war die Anstellung eigener katholischer Militär-

geistlicher in Berlin, Köln, Neisse, Glatz und Torgau bereits erfolgt oder stand nahe bevor. Doch gewährte der Staatshaushalt die Mittel nicht, um ungeschränkt den Wünschen des Fürstbischofs Genüge leisten zu können; man musste sich mit einem schrittweisen Vorgehen begnügen.¹⁾

Auch die Erste Kammer interessierte sich für die Angelegenheit, und ein „sehr dringender Antrag“ Dr. Buslaw, der unterstützt wurde durch v. Potworowski, Schumann, v. Brodowski, Striethorst, Pilaski, Hidding, Dr. Miling, Rauffauf, Alff, Quadflieg, Leue, Bracht, Gräff, Simons, Cetto, forderte am 2. April 1849, dass die nötige Zahl katholischer Geistlicher unter Mitwirkung der Erzbischöfe und Bischöfe bei allen preussischen Heeresabteilungen, denen katholische Soldaten eingereiht seien, angestellt und die Anstellung dergestalt beschleunigt werde, dass die diesjährige Osterbeichte und die österliche Kommunion noch rechtzeitig abgehalten werden könne, und dass für die katholischen polnischen Soldaten aus dem Grossherzogtum Posen und aus den Provinzen Preussen und Schlesien katholische Geistliche ausgewählt würden, welche der polnischen Sprache vollkommen mächtig seien.

Dieser Antrag wurde in folgender Weise begründet: Das katholische Militär sei über die ganze Monarchie verteilt und entbehre noch fortwährend einer geordneten Seelsorge. Am schlimmsten sei aber die Lage der polnischen Soldaten aus dem Grossherzogtum Posen und aus den Provinzen Preussen und Schlesien, wo sie selbst an katholischen deutschen Orten keine religiöse Erbauung und Tröstung fänden. Zwar seien einzelne katholische Geistliche beauftragt, von Zeit zu Zeit die Standquartiere einiger Regimenter zur Wahrung der Seelsorge für katholische Soldaten zu besuchen; diese Missionen entsprächen jedoch keineswegs dem Bedürfnisse; um nur ein Beispiel anzuführen, zähle das 19. Infanterieregiment, welches in einer ganz protestantischen Gegend, nämlich in den Städten Halle, Wittenberg und Torgau, liege, allein aus der Erzdiözese Gnesen-Posen tausend Katholiken, von denen nach zuverlässigen Nachrichten siebenhundert nur der polnischen Sprache mächtig seien. Dazu komme die Posensche Landwehr.

¹⁾ Richter S. 149.

die von Haus und Weib fortgerissen, nach Schleswig geführt werde, daselbst aber keine Gelegenheit finde, die Osterbeichte abzulegen und die heilige Kommunion zu empfangen. Da es unbillig und ungerecht sei, dem katholischen Militär allen religiösen Trost und jede kirchliche Erbauung noch länger zu entziehen, so erscheine die schleunige Einrichtung einer geordneten und fortdauernden Seelsorge für das katholische Militär als ein unabweisbar dringendes Bedürfnis.

In der 19. Sitzung der Ersten Kammer vom 4. April 1849 wurde dieser Antrag einer aus zehn Mitgliedern gebildeten Kommission überwiesen, die sich noch am gleichen Tage konstituierte. Infolge des Antrages erklärte der Kriegsminister, dass das Bedürfnis der Seelsorge für die katholischen Soldaten schon Gegenstand längerer Verhandlungen geworden sei, und dass fernerhin derselben noch mehr Sorgfalt gewidmet werden solle, worauf auch schon die in der Vollendung begriffene Kirchenordnung Rücksicht nehme; er werde seinerzeit weitere Mitteilungen hierüber machen. Das Spezielle des Antrages anlangend, so sei zu den Truppen in Schleswig-Holstein der Kaplan Wawreczko bereits abgegangen, um die Seelsorge derjenigen Soldaten zu übernehmen, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien, für die Truppen aus Westfalen sei der Kaplan v. Ketteler und für das XIX. Regiment der Seelsorger aus Quedlinburg bestimmt.

Der Bericht der Kommission über den dringenden Antrag der Abgeordneten Dr. Buslaw und Genossen wurde in der 21. Sitzung vom 11. April 1849 durch den Referenten Abgeordneten Dr. Brüggemann verlesen. Aus dem Inhalte dieses sehr eingehenden Berichts sei folgendes hervorgehoben: Der allgemeine Teil des Antrages bezweckt die gleiche Einrichtung einer katholischen Militärseelsorge in dem vaterländischen Heere für die Friedens- und Kriegszustände, wie eine solche nach der bisherigen Militärkirchenordnung für die evangelischen Soldaten des Heeres schon seit langer Zeit besteht, nimmt mithin einen Gegenstand wieder auf, der schon auf den früheren Provinziallandtagen und zuletzt auf dem Vereinigten Land-

tage erörtert und dessen Erledigung, weil in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet, wiederholt in Aussicht gestellt worden ist. Die Kommission glaubte daher in ihrer Konferenz vom 7. d. Mts. an die Vertreter des Kultus- und des Kriegsministeriums das Ersuchen stellen zu müssen, ihr über den gegenwärtigen Stand dieser Sache nähere Auskunft zu erteilen, um darnach beurteilen zu können, welche weiteren Anträge sie der Kammer werde vorzuschlagen haben. Nach den Aeusserungen der beiden Vertreter der genannten Ministerien ist bereits im Jahre 1841 eine das anerkannte Bedürfnis berücksichtigende und den Grundsatz der Parität für beide christliche Konfessionen festhaltende Umarbeitung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 befohlen, diese Umarbeitung auch, anfangs durch Krankheit und Abwesenheit eines Mitgliedes der dazu bestellten Kommission, dann durch die zweckmässig scheinende Einziehung und Benutzung von Mittheilungen über die katholische Militärseelsorge in anderen deutschen Staaten verzögert, gegen Ende des Jahres 1846 vollendet und vorgelegt worden. Die hierauf zu Anfang des Jahres 1847 erfolgende Allerhöchste Ordre verlangte zur Erreichung vollständiger Parität die noch vermissten Bestimmungen, dass bei jedem Armeekorps, da keins derselben ohne katholische Soldaten sei, auch ein katholischer Oberpfarrer angestellt, und die ganze katholische Militärseelsorge von einem mit den erforderlichen Fakultäten ausgestatteten Feldpropst geleitet werde. Diese letzte Bestimmung, welche gewissermassen einen katholischen Feldbischof voraussetzt, machte vor weiteren Schritten eine Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle notwendig, deren Einleitung unter den inzwischen eingetretenen Verhältnissen ebensowohl als die weitere Vorbereitung der neuen Militärkirchenordnung überhaupt ausgesetzt wurde. Beide Ministerialvertreter erklärten, dass die Angelegenheit unverzüglich wieder aufgenommen und alles zu ihrer Erledigung Erforderliche eingeleitet werden solle, da nach den früheren Beschlüssen und den bereits ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen die Mass-

regel selbst als notwendig anerkannt werde. Die Kommission nahm diese letzte Erklärung mit grosser Befriedigung entgegen, sah sich jedoch mit Rücksicht auf die vielleicht unerwartet abermals eintretenden Verzögerungen oder auf den möglicherweise nicht so rasch herbeizuführenden Schluss der Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zu dem Wunsche veranlasst, dass der Abschluss der bereits vorhandenen Vorarbeiten und die davon abhängige Ausführung der im allgemeinen zu treffenden Aenderungen zwar möglichst beschleunigt, jedoch die Befriedigung anerkannter Bedürfnisse deshalb nicht hinausgeschoben, vielmehr unverzüglich mit der Anstellung katholischer Militärgeistlicher, z. B. in Berlin, wo die bedeutende Anzahl katholischer Soldaten die Anstellung von wenigstens zwei katholischen Seelsorgern notwendig mache, ferner in Breslau, Neisse, Glatz, Minden, Danzig und in allen denjenigen Orten vorgegangen werde, in welchen katholische Soldaten dauernd garnisoniert seien, und dass ausserdem, wenn in einzelnen Orten die katholische Militärseelsorge den Zivilgeistlichen übertragen werde, diesen eine ihren Dienstleistungen entsprechende Remuneration festgesetzt und, ohne dass es deshalb eines weiteren Antrages bedürfe, angewiesen werde¹⁾. Der Antrag der Kommission ging dahin: Die Kammer wolle beschliessen, dass das Königliche Staatsministerium ersucht werde, 1. dahin zu wirken, dass die Umarbeitung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 nach dem Grundsätze der vollständig durchzuführenden Parität und demnächst die Einrichtung einer geordneten katholischen Militärseelsorge für das ganze Heer in jeglicher Weise beschleunigt, 2. schon jetzt aber und ohne die Vollendung jener Umarbeitung abzuwarten, mit der Anstellung katholischer Militärgeistlicher an denjenigen Orten vorgegangen werde, in welchen katholische Soldaten dauernd garnisoniert sind, wie das bei den beispielsweise an-

¹⁾ Sammlung sämtlicher Drucksachen der Ersten Kammer, Band I, Nr. 94.

geführten Städten zutrefte, 3. dass denjenigen Zivilgeistlichen, welchen die katholische Militärseelsorge übertragen werde, eine angemessene Remuneration bewilligt und angewiesen werde, 4. dass bei dem in Schleswig stehenden Heeresteile die erforderlichen katholischen Geistlichen schleunigst berufen werden, und 5. dass dem 19. Regimente wenigstens so lange ein auch der polnischen Sprache kundiger Geistlicher zugeordnet werde, als dasselbe sich unter einer ausschliesslich evangelischen Bevölkerung befinde.

Der Kriegsminister erklärte in der Sitzung der Ersten Kammer vom 11. April 1849, dass er durch seinen Vertreter in der Kommission bereits Kenntniss von den Anträgen erhalten habe und nicht unterlassen werde, im Einverständnis mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Vollendung der Umarbeitung der Militärkirchenordnung zu fördern, dass wegen Anstellung katholischer Militärgeistlicher mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Bedürfnisse das Erforderliche ungesäumt eingeleitet worden sei, dass auf eine der Mühewaltung entsprechende billige Remuneration solcher Geistlicher, welchen die katholische Seelsorge übertragen werde, Bedacht genommen werden solle, ferner, dass er bereits früher nach Benehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Entsendung von zwei katholischen Geistlichen nach Schleswig veranlasst habe, von denen der eine der polnischen Sprache mächtig sei, endlich, dass wegen zeitweiser Anstellung der der polnischen Sprache mächtigen Geistlichen bei dem 19. Infanterieregimente zwar die nötige Einleitung unverweilt getroffen werden solle, dieses Regiment jedoch augenblicklich sehr getrennt disloziert sei und deshalb auch nach der vorgedachten Anstellung die Ausübung der Seelsorge etwas umständlich bleiben werde.

Durch diese Eröffnung erklärte sich der Referent in Abwesenheit des Antragstellers beruhigt. Nachdem der Kriegsminister auf den Wunsch desselben zugesagt hatte, von Zeit zu Zeit Mitteilung über die Ausführung zu machen, wurde die

Dringlichkeit des Buslaw'schen Antrags von der Kammer abgelehnt und dieser selbst der Behandlung des § 27 der Geschäftsordnung überwiesen¹⁾.

Das Bedauerliche bei der bestehenden finanziellen Misere war, dass infolge eines Beschlusses der Zweiten Kammer bei Feststellung des Etats für 1850 „eine Etatserhöhung durch die Erhöhung des Budgets für die katholische Militärgesellschaft nicht hervorgerufen“ und auf Grund eines entsprechenden Allerhöchsten Erlasses vom 24. August 1850 die Mittel zur Vermehrung des katholischen Personals durch die in Aussicht genommene Einziehung evangelischer Militärpredigerstellen gewonnen werden sollten. Man griff also damals auf die von seiten der beiden Ressortminister mit Bestimmtheit zurückgewiesenen Vorschläge des Finanzministers vom Jahre 1843 zurück. Diesem Verfahren fielen zunächst die noch bestehenden Militäroberpredigerstellen beim I., II. und V. Armeekorps zum Opfer, — die bei dem IV. Armeekorps war bereits vorher auf Grund der Ziffer 3 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Februar 1848 eingezogen worden²⁾.

Vorübergehend wurde in dieser geldarmen Zeit wiederum um die gänzliche Abschaffung der Militärgesellschaft gestritten. Mehrere Gründe, die im Anfang des Jahrhunderts für die Beibehaltung gesprochen hatten, waren weggefallen.

Damals hatte die Verfassung der zum Teil noch aus Ausländern bestehenden Armee die Anstellung besonderer Militärprediger als wünschenswert erscheinen lassen. Auch hatte man ihre amtliche Tätigkeit in der Schulaufsicht und der Information der Junker, solange noch Garnison- und Zivilschulen getrennt waren und dem jungen Adel, der sich beim Regiment engagierte, keine andere Unterrichtsquelle angewiesen werden konnte, als unentbehrlich ansehen müssen. Nun war die Verfassung der Armee seit den Befreiungskriegen eine ganz andere

¹⁾ Sitzungsprotokolle der Ersten Kammer 1849, 10. bis 27. Sitzung S. 158, 159.

²⁾ Richter S. 149.

geworden. Es gab nur noch wenige Garnisonschulen; die Militärkinder waren in den meisten Garnisonorten den Zivilschulen überwiesen worden, und die amtliche Tätigkeit der Militärgeistlichen in den Junker- oder späterhin sogenannten Divisionsschulen hatte in neuerer Zeit ganz aufgehört.

Die im Finanzministerium im Jahre 1848 niedergesetzte Budgetkommission schlug vor, die Militärgeistlichen überhaupt abzuschaffen und ihre Funktionen durch Zivilgeistliche gegen Remuneration wahrnehmen zu lassen. Hierauf erstattete die im Kriegsministerium eingesetzte Reorganisationskommission nach Benehmen mit dem Feldpropst Bollert einen Bericht, der sich gegen die Abschaffung der Militärgeistlichkeit aussprach. Diesem Gutachten schlossen sich die Minister an¹⁾. Immerhin mussten sie dem Standpunkte des Finanzministeriums bis zu einem gewissen Grade entgegenkommen.

Um den anerkannt dringenden und unaufschiebbaren Bedürfnissen der katholischen Militärgeistlichen zu entsprechen, hatte sich im Laufe der Zeit die Finanzverwaltung in einzelnen Fällen bereit finden lassen, beim König die Gewährung der hierzu erforderlichen Mittel mit zu erbitten, im allgemeinen blieb sie aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staats bei der Ansicht stehen, dass zur Anstellung neuer katholischer Militärseelsorger die Mittel durch Einziehung evangelischer Stellen disponibel zu machen seien. Dazu kam die von der Zweiten Kammer erhobene Forderung, dass der Militärretat nicht zum Zwecke der Vermehrung von Militärgeistlichenstellen erhöht werde.

Bei dieser Sachlage und bei der Verheissung, welche der König dem inzwischen zum provisorischen päpstlichen Delegaten für die Armee ernannten Fürstbischof von Breslau dahin erteilt hatte, die evangelische und die römisch-katholische Konfession im Heere durch Anstellung einer dem dauernden Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Militärgeistlichen möglichst gleichzustellen, hielten die damaligen Minister der geist-

¹⁾ Richter S. 49.

lichen Angelegenheiten und des Krieges es für notwendig, zur Befriedigung der Forderungen des Fürstbischofs die Zulässigkeit der Verringerung evangelischer Militärprediger in nähere Erwägung zu ziehen. Es wurden demzufolge in dem wegen Erweiterung der katholischen Militärseelsorge vom Kriegs- und Kultusminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister unterm 11. August 1850 erstatteten Immediatberichte als einziehbar für die Folge bezeichnet: 1. die beim I., II. und V. Armeekorps noch vorhandenen Militäroberpredigerstellen, 2. je eine Divisionspredigerstelle bei der 2., 4. und 13. Division — eine der beiden Divisionspredigerstellen bei der 14. Division in Düsseldorf war als entbehrlich bereits früher eingegangen —, 3. die Garnisonpredigerstelle in Koblenz, 4. drei evangelische Küsterstellen, und 5. die persönliche Zulage des Garnisonpredigers in Berlin. Dadurch wären im Militäretat zur Anstellung katholischer Militärgeistlicher, je nach dem Abgange der zeitigen Inhaber der genannten Stellen, 4152 Rthl. disponibel geworden.

Da aber die Anstellung der katholischen Militärgeistlichen bis dahin nicht ausgesetzt werden konnte, wurde um Allerhöchste Ermächtigung zur zeitweisen Erhöhung des Militäretats um den erforderlichen Betrag gebeten. Sie erfolgte durch die Kabinettsordre vom 24. August 1850 mit der Bestimmung, die zur Deckung der hierdurch entstehenden fortlaufenden Mehrausgabe bezeichneten Ausgabeposten an den betreffenden Stellen des Militärkassenetats für das Jahr 1851 als künftig wegfallend nachzuweisen, um eine Ueberschreitung des jetzt bestehenden Normalstats für die Militärgeistlichkeit zu vermeiden.

In weiten evangelischen Kreisen ¹⁾ erregte die Schädigung

¹⁾ Durch einen Erlass des Kriegsministers an das Generalkommando des III. Armeekorps vom 17. März 1852 wurde einem Gesuch des Oberkirchenkollegiums der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner entsprochen, die zur kirchlichen Gemeinschaft der Altlutheraner gehörenden Soldaten der Potsdamer Garnison von dem Besuche der dortigen Garnisonkirche zu

der evangelischen militärkirchlichen Interessen umso grösseres Befremden, als weder der Evangelische Oberkirchenrat noch der evangelische Feldpropst gehört worden waren. Letzterer wandte sich an das Kriegsministerium mit der Bitte um Aufklärung über die Gründe seiner Nichtanhörung, und ersterer legte gegen die Massnahme eine auf formellen und materiellen Gründen beruhende Rechtsverwahrung ein ¹⁾.

Die Angelegenheit kam auch in den Verhandlungen der Zweiten Kammer zur Sprache. In ihrer 41. Sitzung vom 13. März 1851 wurde bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Krieges (stenographischer Bericht S. 553) bei Titel XIII (Militärgeistlichkeit) von dem Berichterstatter Abgeordneten v. Bodelschwingh (Hagen) vorgetragen, dass seit dem vorigen Jahre mit Herstellung der Parität in so weit ein Fortschritt gemacht sei, als eine Anzahl katholischer Militärgeistlicher angestellt und dadurch eine Mehrausgabe von 4855 Talern herbeigeführt wurde.

Diese dem Kammerbeschluss von 1850 nicht entsprechende Mehrausgabe war in der Kommission seitens des Regierungskommissars dadurch gerechtfertigt worden, dass den Anträgen auf Vermehrung der katholischen Seelsorger bei der Armee, wie sie besonders von dem mittlerweile zum Militärbischofe er-

entbinden und die Teilnahme derselben an dem Besuche der eigenen kirchlichen Gottesdienste möglichst zu erleichtern. Da die Altlutheraner durch die unterm 23. Juli 1845 erteilte Generalkonzession als eine von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltende besondere Religionsgesellschaft anerkannt worden waren und es mit den bestehenden Grundsätzen über Religions- und Gewissensfreiheit nicht vereinbar gewesen wäre, wenn die zur Gemeinschaft der Altlutheraner gehörenden Soldaten zur Teilnahme an den evangelischen Gottesdiensten genötigt und dadurch vom Besuch ihrer eigenen Kirche abgehalten worden wären, stand der Gewährung des Gesuches nichts entgegen. Als auch in anderen Garnisonorten der Fall vorkam, dass Altlutheraner zum Besuch der Militärgottesdienste genötigt wurden, wandte sich das Oberkirchenkollegium zu Breslau abermals beschwerdeführend an den Kultusminister. Darauf teilte das Kriegsministerium den Erlass vom 17. März 1852 allen übrigen Generalkommandos der Armee zur gleichmässigen Nachachtung mit.

¹⁾ Richter S. 149, 150.

nannten Kardinal v. Diepenbrock gestellt seien, habe entsprechen werden müssen, während eine gleichzeitige entsprechende Reduktion der Militärgeistlichen evangelischer Konfession nicht habe bewirkt werden können. Die Kommission hatte zwar diese Erläuterung für genügend erkannt, zugleich aber zu dem Antrage sich vereinigt: „Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, dass bei einer ferneren Vermehrung der katholischen Militärgeistlichkeit eine weitere erhebliche Beschwerung des Budgets jedenfalls vermieden werde.“

Dazu ergriff der Abgeordnete Landfermann das Wort: Er zweifle weder die Begründung noch das Bedürfnis der von dem edlen und wahrhaft ehrwürdigen Kardinal erhobenen Forderungen. Aber er zweifle auch keinen Augenblick, dass der Kardinal selbst der erste sein würde, es zu verschmähen, die Befriedigung eines Bedürfnisses auf seiner Seite auf Kosten einer anderen Seite zu erlangen. Das sei nun aber in der Art geschehen, dass bei der evangelischen Militärgeistlichkeit eine Ersparnis von 990 Rtlr. bereits eingetreten sei, und dass eine weitere Ersparnis durch Stelleneinziehungen von 4900 resp. 5427 Rtlr. eintreten solle. Es frage sich zunächst bei dieser Reduktion, ob man die Vertretung der evangelischen Kirche gehört habe. Es müsse die Frage gestellt werden, ob der Evangelische Oberkirchenrat und der evangelische Feldpropst gehört worden seien, welcher letzterer nach den gesetzlichen Bestimmungen über solche Angelegenheiten gehört werden müsse. Er, der Abgeordnete, wisse es nicht, aber er habe Grund zu bezweifeln, dass es geschehen sei. Die in der Gesetzsammlung von 1832 publizierte Militärkirchenordnung setze die Zahl der Militärgeistlichen für die gewöhnliche Zeit des Friedens ganz genau fest; solange dieses Gesetz vom 12. Februar 1832 in Kraft sei, solange ferner der Artikel 15 der Verfassung gelte, dürfe auch dieses den Kulturzwecken der evangelischen Kirche gewidmete Institut nicht verkürzt und verkümmert werden. Nur die evangelische Kirche durch ihre gesetzliche Vertretung, durch den Oberkirchenrat bzw. durch die Provinzialkonsistorien, würde dar-

über eine zutreffende Erklärung abgeben können, ob ein Teil dieses den Zwecken des evangelischen Kultus gewidmeten Instituts entbehrlich geworden sei, und keine andere Stelle werde diese Erklärung abzugeben berechtigt und imstande sein. Der Kultusminister v. Raumer führte aus, dass die Staatsregierung in vollstem Masse mit diesen Ausführungen des Abgeordneten einverstanden sei. Die Einziehung der Stellen einiger evangelischer Militärgeistlicher sei nur deshalb geschehen, weil die Schranken, welche der Etat für das Kriegsministerium dem Kriegsminister stelle, eine solche Anordnung notwendig gemacht hätten. Das Bedürfnis aber, die ganze Zahl der evangelischen Militärgeistlichen da, wo nicht spezielle örtliche Verhältnisse eine Aenderung rechtfertigten, und worüber dann im einzelnen Falle zu beschliessen sein würde, unverändert fortbestehen zu lassen, werde von dem Staatsministerium im vollsten Masse anerkannt. Die Festhaltung dieses Grundsatzes sei in jeder Beziehung wünschenswert, und zwar im Interesse beider Konfessionen. Auch der Kardinal v. Diepenbrock habe ausdrücklich gegen eine Vermehrung der katholischen auf Kosten der evangelischen Stellen gesprochen.

Der Kriegsminister v. Stockhausen stimmte diesen Darlegungen bei, führte indessen noch einen Verstärkungsgrund an: Er erhalte fast täglich aus allen Teilen der Monarchie und von fast allen kommandierenden Generalen Gesuche, dahingehend, dass die Zahl der evangelischen Geistlichen in der Armee nicht noch mehr vermindert werden möchte, und dass dieses aufschmerzlichste empfunden werden würde. Er teile diese Ansicht vollkommen und sei von der Richtigkeit derselben durchdrungen.

Die Zweite Kammer nahm den Kommissionsantrag unverändert an. Damit war die Möglichkeit gegeben, eine mässige Vermehrung der katholischen Militärpfarrerstellen ohne Verminderung der evangelischen in Zukunft eintreten zu lassen, was der Kultusminister v. Raumer ausdrücklich feststellte¹⁾.

¹⁾ Richter S. 150.

Die Minister sahen darauf von der beschlossenen Einziehung von zwei evangelischen Divisions- und der Garnisonpredigerstelle ab; dagegen verblieb es bei der Einziehung der etatsmässigen Oberpredigerstellen, welche seitdem nicht wieder auflebten. Trotzdem wurden zwei Jahre später bei der 4. und 14. Division die zweiten evangelischen Militärpredigerstellen eingezogen und die dadurch verfügbar gewordenen Mittel für die katholische Militärseelsorge verwendet.

Aus den Berichten des Generalkommandos des I. und VII. Armeekorps sowie der Konsistorien zu Königsberg und Münster und des Feldpropstes Bollert ergab sich die Beibehaltung der zweiten evangelischen Divisionspredigerstellen bei der 2. und bei der 13. Division als durchaus notwendig. Die hierfür angeführten Gründe sprachen auch für die Beibehaltung der evangelischen Garnisonpredigerstelle in Koblenz. Da ausserdem aber von dem Fürstbischof von Breslau die Schaffung noch neuer katholischer Stellen sowie die Remunerierung katholischer Zivilgeistlicher für Wahrnehmung der Militärseelsorge für unabweisbar geboten erachtet war, erfolgte auf den gemeinschaftlichen Immediatbericht der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Krieges vom 1. Januar 1853 am 8. Januar 1853 Allerhöchsten Orts nicht nur die Genehmigung zur Beibehaltung der zweiten evangelischen Divisionspredigerstellen bei der 2. und 13. Division sowie der evangelischen Garnisonpredigerstelle in Koblenz, sondern auch die dauernde Belassung der durch Kabinettsordre vom 24. August 1850 zur einstweiligen Erhöhung des Militäretats bewilligten Summe und der Aussterbebeträge im Etat der Militärgeistlichkeit, aber lediglich zum Zwecke der Erweiterung der katholischen Militärseelsorge. Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäss wurden die im Etat der Militärgeistlichkeit aufgeführten Aussterbebeträge als solche bezeichnet, welche bei ihrem Heimfall für die katholische Militärseelsorge zur Verwendung kommen müssen.

Infolge der Revolution war das Werk der Revision der Militärkirchenordnung zunächst liegen geblieben. Es wurde erst

durch einen Antrag der Ersten Kammer (Drucksachen 1849, Nr. 85, 94) wieder angeregt. Daraufhin fertigte v. Mühler im Kultusministerium unter Berücksichtigung des Schlusspassus der Kabinettsordre vom 4. Februar 1848 einen völlig umgearbeiteten Entwurf, aus dem alles rein Instruktionelle ausgeschieden war¹⁾. Der neue Entwurf enthielt, abgesehen von der Verschiedenheit der formellen Behandlungsart, auch mehrere materielle Aenderungen. Er wurde zunächst sämtlichen Mitgliedern der evangelischen und der katholischen Abteilung im Kultusministerium und sodann dem Kriegsministerium zur Begutachtung vorgelegt und schliesslich einer Kommissionsberatung unterzogen. Die beiden Minister legten ihn dem Fürstbischof von Breslau vor, der vom kanonischen Standpunkte aus eine Anzahl von Ausstellungen machte, so dass nunmehr im Kultusministerium Bedenken laut wurden, ob nicht durch ein Eingehen auf die Forderungen des Fürstbischofs, wie es die katholische Abteilung und das Kriegsministerium beabsichtigten, den berechtigten Ansprüchen der evangelischen Kirche zu nahe getreten würde. Der Feldpropst Bollert drohte sogar für den Fall, dass der apostolische Delegat und katholische Feldpropst in der neuen Militärkirchenordnung vor dem evangelischen genannt werde, mit Amtsniederlegung. Statt des bisher beabsichtigten einen Regulativs für beide Konfessionen wurde jetzt für jede Konfession ein besonderes Regulativ ausgearbeitet. Der Evangelische Oberkirchenrat, der um ein Gutachten über den evangelischen Entwurf ersucht und dem auch der katholische Entwurf zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurde, verneinte bei der gänzlich veränderten Lage der Dinge bezüglich des evangelischen Militärkirchenwesens überhaupt jedes Bedürfnis einer Revision der in den Revolutions- und Kriegsjahren bewährten Militärkirchenordnung, deren Bestimmungen ja, soweit sie unparitätisch seien, durch das für den katholischen Teil beabsichtigte Regulativ von selbst derogiert würde.

¹⁾ Richter S. 150 ff.

Unter diesen Umständen beschloss man nach längerem Schwanken, es nochmals mit einem für beide Bekenntnisse gültigen Kommissionsentwurf zu versuchen. Gegen diesen Entwurf wurden aber seitens des Kriegsministeriums so zahlreiche und nach den Vorverhandlungen ganz unerwartete Erinnerungen vorgebracht, dass der Kultusminister v. Raumer schliesslich alles beim alten lassen wollte. Doch das Kriegsministerium hielt an seiner Ansicht fest; da indes auch das Kultusministerium seinen Standpunkt nicht aufgeben wollte, rückte die Sache nicht mehr von der Stelle. Im Kultusministerium beschloss man, zunächst die im letzten Entwurf vorgesehene Instruktion über die Amtsobliegenheiten der Militärpfarrer auszuarbeiten.

Das grosse Werk der Revision der Militärkirchenordnung fand einen seligen Aktentod. Zuerst hinderten Amtsgeschäfte den Feldpropst Bollert, sich der ihm übertragenen Aufgabe zu unterziehen. Auf eine Anfrage vom 19. Juli 1856 antwortete das Kultus- dem Kriegsministerium, dass die in der Bearbeitung begriffene Instruktion für die Amtsobliegenheiten der Militärpfarrer binnen kurzem vollendet sein werde. Am 31. August 1859 wird auf erneute Anfrage vom 24. Juli 1859 erwidert, dass die Ausarbeitung einer Instruktion für die Amtsobliegenheiten der Militärpfarrer noch nicht zum völligen Abschlusse gediehen sei. Es seien dabei manche in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich erscheine es durch die bei der letzten Mobilmachung der Armee gemachten Erfahrungen notwendig, eine Modifikation einzelner Vorschriften und Bestimmungen dieser Instruktion eintreten zu lassen. Am 31. Mai 1860 wird die Antwort erteilt, dass die weitere Ausarbeitung der Instruktion einstweilen und auf so lange ausgesetzt worden sei, bis die Frage wegen der neuen Heeresorganisation definitiv entschieden sein würde. Dann starb der Feldpropst Bollert. Und endlich wurde die Angelegenheit im Kultusministerium „bis auf weitere Anregung“, welche niemals erfolgte, am 1. Mai 1867 ad acta geschrieben.

An der erfolgten Einziehung evangelischer Stellen und der Verwendung der dadurch verfügbar gewordenen Mittel für die katholische Militärseelsorge wurde aber nichts geändert. Vergeblich führte der Evangelische Oberkirchenrat in einer Immediatvorstellung vom 26. April 1858 und einem Nachtrag dazu vom 8. Mai 1858 erneut Klage wegen der Reduktion der evangelischen Militärgeistlichkeit und wegen der Verwendung der dadurch erzielten Ersparnisse zur Erweiterung der katholischen Militärseelsorge. Er machte insbesondere geltend, dass die Militärkirchenordnung von 1832, deren § 1 die Zahl und Verteilung der evangelischen Militärgeistlichkeit festsetze, noch in anerkannt rechtlicher Geltung stehe, und dass daher an dem Inhalte derselben nicht durch blosse Budgetberatungen etwas geändert werden dürfe. Doch konnten — so hielt man entgegen — durch die Festsetzungen der Militärkirchenordnung erfahrungsmässig sich als notwendig herausstellende Aenderungen nicht ausgeschlossen sein, auch waren die eingetretenen Aenderungen in der Zahl der evangelischen Militärgeistlichen keineswegs durch die blossen Budgetberatungen, sondern in Ausführung einer zur Kenntnis des Landtags gebrachten und von diesem gebilligten Willensmeinung des Königs herbeigeführt worden. Der Evangelische Oberkirchenrat berief sich ferner auf Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, wodurch der evangelischen Kirche der ungestörte Fortgenuss aller für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten und Fonds garantiert würde. Doch konnten — wurde dieser Ausführung gegenüber betont — zu den durch Art. 15 garantierten Fonds die nach Massgabe des Bedürfnisses im Etat der Militärverwaltung für Kultuszwecke ausgesetzten Mittel nicht gerechnet werden, da es den Verwaltungschefs überlassen bleiben musste, nach Lage der Verhältnisse unter Anhörung der betreffenden Organe sowohl eine Verringerung als eine Erhöhung dieser Mittel Allerhöchsten Orts zu beantragen und etatsrechtlich feststellen zu lassen. Der Evangelische Oberkirchenrat war der Ansicht, dass es sich mit

den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vertrage, die Bedürfnisse der katholischen Kirche damit befriedigen zu wollen, dass man den evangelischen Kultuszwecken entziehe, was ihnen durch gesetzliche Anordnung und zwanzigjährige Uebung gewidmet gewesen. Doch konnte es, so erwiderte man, nicht unzulässig und ungerechtfertigt erscheinen, die für evangelische Kultuszwecke bewilligten Fonds, sofern sie sich wirklich später als entbehrlich herausstellten, anderweit zu verwenden. Endlich machte der Evangelische Oberkirchenrat geltend, dass seine Mitwirkung bei den Verhandlungen über Einziehung von Stellen evangelischer Militärgeistlicher nicht in Anspruch genommen worden sei. Dagegen wies man darauf hin, dass die Verhandlungen über diese Einziehung früher geschwebt hatten und die Entscheidung des Königs darüber früher ergangen war, als der Evangelische Oberkirchenrat als eine selbständige Behörde konstituiert wurde.

Die Immediatvorstellung des Evangelischen Oberkirchenrats wurde abschlägig beschieden. Der evangelische Feldpropst Bollert, dessen Anhörung zur Sache der Regent den Ministern besonders befohlen hatte, war zwar in seiner Erklärung vom 20. Juli 1858 den Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrats im allgemeinen beigetreten, stimmte jedoch mit den Ministern darin überein, dass die Zurückziehung der für die katholische Militärseelsorge bestimmten Aussterbebeträge evangelischer Militärgeistlichenstellen untunlich sei. Dagegen erscheine es billig, dem Etat der evangelischen Militärgeistlichkeit die ihm entzogene Summe in gleicher Höhe anderweit aus Staatsfonds wieder zuzuwenden, um daraus die auf dem Gebiete des evangelischen Teils des Heeres hervortretenden Bedürfnisse möglichst zu befriedigen. Die Minister des Krieges, der Finanzen und des Kultus erklärten sich bereit, die in dieser Beziehung erforderlichen Schritte, je nach dem sich für einzelne Stellen eine Notwendigkeit ergebe, einzuleiten.